

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV Finanzpolitik, Finanzausgleich, Finanzstatistik Finanzausgleich

Juli 2019

Technischer Bericht Finanzausgleich

Grundlagen für die Periode 2020-2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Ressourcenausgleich	5
2.1	Gesetzliche Grundlagen	5
2.2	Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage	5
2.2.1	Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen	
2.2.2	Massgebende quellenbesteuerte Einkommen	
2.2.3	Massgebendes Vermögen der natürlichen Personen	
2.2.4 2.2.5	Massgebende Gewinne der juristischen Personen Massgebende Steuerrepartitionen	
2.3 2.3.1	Ressourcenpotenzial	
2.3.1 2.3.2	Gesetzliche GrundlagenBerechnung	
	•	
2.4	Ressourcenindex	
2.5	Standardisierter Steuerertrag und Steuersatz	22
2.6	Ressourcenausgleichszahlungen	24
2.6.1	Begriffe und Variablen	
2.6.2	Auszahlung an die ressourcenschwachen Kantone	
2.6.3 2.6.4	Einzahlung des BundesEinzahlung der ressourcenstarken Kantone	
2.0.4	Linzaniung der ressourcenstarken Kantone	29
3	Lastenausgleich	30
3.1	Grundlagen	30
3.2	Festlegung der Ausgleichsbeträge des Lastenausgleichs	31
3.2.1	Variablen	
3.2.2	Dotation	31
3.3	Geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA)	32
3.3.1	Berechnung der massgebenden Sonderlasten des GLA	32
3.3.2	Ausgleichsbeiträge GLA	
3.4	Soziodemografischer Lastenausgleich (SLA)	35
3.4.1	Berechnung des SLA-Index für Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur	
0.4.0	(Bereiche A-C)	
3.4.2 3.4.3	Ausgleichsbeiträge SLA Bereiche A-CBerechnung des SLA-Index für Sonderlasten der Kernstädte (Bereich F)	
3.4.4	Ausgleichbeiträge für Sonderlasten der Kernstädte	
4	Härteausgleich	42
4.1	Gesetzliche Grundlagen	42
4.2	Letzte Globalbilanz als Grundlage für den Härteausgleich	42
4.3	Auszahlungen im Härteausgleich	42
4.4	Einzahlungen im Härteausgleich	43

5	Abfederungsmassnahmen	44
6	Datenengrundlagen und Qualitätssicherung	45
6.1	Vorgehen bei fehlenden oder nicht verwertbaren Daten des Ressourcenpotenzials	45
6.2	Nachträgliche Fehlerkorrektur	49

1 Einleitung

Der vorliegende technische Bericht umfasst alle notwendigen Berechnungsformeln für den Finanzausgleich im engeren Sinn bestehend aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich, sowie den beiden temporären Gefässen Härteausgleich und Abfederungsmassnahme. Der Bericht liefert aufgrund der Formalisierung sämtlicher Elemente des geltenden Ausgleichssystems eine präzise Arbeitsgrundlage für die jährliche Berechnung der Ausgleichszahlungen zwischen Bund und Kantonen. Ausserdem wird die Durchführung der Qualitätssicherung der spezifisch für den Finanzausgleich zu erhebenden statistischen Grundlagen definiert und das Vorgehen bei einer nachträglichen Fehlerkorrektur erläutert.

Der Bericht wird jeweils den neuen Berechnungsmethoden angepasst. Die vorliegende Version enthält die Anpassungen im Zusammenhang mit dem dritten Wirksamkeitsbericht¹ sowie der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF) und die Entscheidungen der Fachgruppe Qualitätssicherung.

Die Gültigkeit des vorliegenden Berichts ist beschränkt bis zum Ende des Jahres 2023, da im Referenzjahr 2024 erstmals die Umsetzung der STAF in den Ressourcenausgleich einfliessen werden.

¹ Wirksamkeitsbericht 2016–2019 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (<u>www.efv.admin.ch</u> ► Themen ► Finanzausgleich ► Wirksamkeitsberichte ► <u>Wirksamkeitsbericht 2016-2019</u>)

2 Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich zielt darauf ab, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen zu verringern und den Kantonen eine Mindestausstattung mit finanziellen Ressourcen zu gewährleisten. Er basiert auf dem sogenannten Ressourcenpotenzial der Kantone, das die steuerlich ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons abbildet. Die Datengrundlage für das Ressourcenpotenzial wird als Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG) bezeichnet.

Der Berechnungsprozess für den Ressourcenausgleich erfolgt im Jahr T-1 für das Referenzjahr T. Das Referenzjahr T basiert auf den Bemessungsjahren T-4 bis T-6.

Jahr	Erklärung	Beispiel
Т	Referenzjahr	2020
T-1	Jahr des Berechnungsprozesses, der Vernehmlas- sung und der Verabschiedung durch den Bundesrat	2019

Bemessungsjahr (Steuer-, Bevölkerungs- und Wirt-

Tabelle 1 Zeitachse für den Ressourcenausgleich

2.1 Gesetzliche Grundlagen

schaftsdaten)

T-4 bis T-6

Die Berechnung des Ressourcenausgleichs richtet sich nach den Artikeln 3-4 und 19a Fi-LaG.

2014-2016

2.2 Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage

Das Ressourcenpotenzial basiert sowohl aus erhebungstechnischen Gründen als auch aus Gründen der Qualitätssicherung auf der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG) der drei letzten verfügbaren Steuerjahre. So besteht für den Kanton k die ASG des Bemessungsjahrs t ausgedrückt durch die Variable ASG_k^t aus folgenden Elementen:

(1)
$$ASG_k^t = ME_k^t + MQ_k^t + MV_k^t + MB_k^t + MP_k^t + MR_k^t$$

 ME_{ν}^{t}

Dabei bedeuten:

ĸ	<u> </u>
MQ_k^t	Summe der massgebenden quellenbesteuerten Einkommen der natürlichen Personen im Kanton \boldsymbol{k}
MV_k^t	Summe der massgebenden Reinvermögen im Kanton k
MB_k^t	Summe der massgebenden Gewinne der ordentlich besteuerten juristischen Personen im Kanton \boldsymbol{k}
MP_k^t	Summe der massgebenden Gewinne der privilegiert besteuerten Gesellschaften im Kanton \boldsymbol{k}
MR_k^t	Saldo der massgebenden Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer des Kantons k .

Summe der massgebenden Einkommen der natürlichen Personen im Kanton k

Datengrundlage sind grundsätzlich die Steuerbemessungsgrundlagen der direkten Bundessteuer. Eine Ausnahme bildet das Reinvermögen, auf welchem keine Bundessteuer erhoben wird. Diese Daten stammen von den Steuerbemessungsgrundlagen der kantonalen Steuern.

2.2.1 Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen

2.2.1.1 Datengrundlagen

Datengrundlage ist die bestehende Statistik der direkten Bundessteuer mit Einzeldaten der natürlichen Personen.

2.2.1.2 Berechnung

Das massgebende Einkommen einer ordentlich besteuerten natürlichen Person i, dargestellt durch me_i , wird wie folgt berechnet:

(2)
$$me_i = \begin{cases} se_i - f & \text{für } se_i > f \\ 0 & \text{für } se_i \le f \end{cases}$$

Dabei bedeuten se_i das steuerbare Einkommen der steuerpflichtigen Person i gemäss der direkten Bundessteuer und f ein einheitlicher Abzug (Freibetrag) vom Einkommen. Es ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials Ehegatten als eine Steuerpflichtige i gelten. Der Freibetrag f entspricht für alle Steuerpflichtigen dem Steuerfreibetrag der direkten Bundessteuer bei einjähriger Veranlagung für Ehegatten unter Einschluss der Steuermindestgrenze (Art. 36 Abs. 2 und 3 DBG).

Sofern das steuerbare Einkommen der direkten Bundessteuer se_i höher ist als der Freibetrag f, ist das massgebende Einkommen me_i gleich dem steuerbaren Einkommen der direkten Bundessteuer se_i minus dem Freibetrag f. Fällt das steuerbare Einkommen kleiner oder gleich hoch aus wie der Freibetrag, ist das massgebende Einkommen gleich Null.

Das massgebende Einkommen eines Kantons k ist sodann gegeben durch die Summe der massgebenden Einkommen der n im Kanton steuerpflichtigen natürlichen Personen i:

$$(3) ME_k = \sum_{i=1}^n me_i$$

2.2.2 Massgebende quellenbesteuerte Einkommen

2.2.2.1 Datengrundlagen

Die Datengrundlage bilden die jährliche Erhebung der Bruttolöhne der an der Quelle besteuerten natürlichen Personen und die Anzahl Steuerpflichtigen gemäss Artikel 83 ff. DBG sowie Artikel 91 ff. DBG. Die Kantone liefern die erforderlichen Daten gemäss Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008².

2.2.2.2 Berechnung

Zur Ermittlung des massgebenden quellenbesteuerten Einkommens eines Kantons (MQ_k) werden die Bruttolöhne (BQ_k) erhoben. Da jedoch für die ASG nicht die Bruttoeinkommen, verwendet werden, müssen diese noch in die steuerbaren Einkommen umgerechnet werden. Dies geschieht mit Hilfe des Faktors γ .

Faktor Gamma (γ)

Mit dem Faktor γ werden die Bruttoeinkommen annäherungsweise in steuerbare Einkommen umgerechnet. Der Faktor wird jährlich für das neuste Bemessungsjahr (T-4) wie folgt berechnet:

$$\gamma^t = \frac{{}^{ME_{CH}^t}}{{}^{PE_{CH}^t}}$$

Vgl. www.estv.admin.ch ► Steuerpolitik ► Gesetzliche Grundlagen ► Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 FiLaV

wobei ME_{CH}^T das massgebende (ordentlich besteuerte) Einkommen aller Kantone im Bemessungsjahr t und PE_{CH}^T das primäre Einkommen der privaten Haushalte gemäss Volkwirtschaftlicher Gesamtrechnung im Jahr t darstellen. Für das Bemessungsjahr 2016 z.B. ergibt sich ein Wert von

$$\gamma^{2016} = 0.372$$

Für die beiden früheren Bemessungsjahre (T-5 bzw. T-6) werden die γ -Werte aus dem Vorjahr übernommen.

Je nach Doppelbesteuerungsabkommen, müssen die Kantone einen Teil der Steuereinnahmen an den Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen abliefern (bei einer Besteuerung durch die Schweiz) oder erhalten einen Teil der Bruttolohnsumme vom Wohnsitzstaat (bei einer Besteuerung durch den Wohnsitzstaat). Dies ist bei der Berechnung zu berücksichtigen (siehe nachfolgende Abschnitte). Den Kantone verbleiben die sogenannten standardisierten Steuererträge $SSEQ_k$. Es handelt sich dabei nicht um die effektiven Steuererträge, weil die Berechnung mit dem, für alle Kantone einheitlichen Faktor γ erfolgt.

Um aus den standardisierten Steuererträgen das massgebende quellenbesteuerte Einkommen zu erhalten, müssen diese nun noch durch den standardisierten Steuersatz (siehe Abschnitt 2.5) dividiert werden. Da jedoch die zum Zeitpunkt der Berechnung derjenige für das aktuelle Referenzjahr noch nicht bekannt ist, wird dazu der standardisierte Steuersatz des Vorjahres (sstv) verwendet. Analog zum Faktor Gamma besitzt jedes Bemessungsjahr einen eigenen sstv. Dieser bleibt in allen Referenzjahren gleich. Das bedeutet, dass für ein Bemessungsjahr t der standardisierte Steuersatz des Referenzjahres t+3 verwendet wird.

Die quellenbesteuerten Einkommen der Grenzgänger werden seit dem Referenzjahr 2012 noch zusätzlich mit dem Faktor δ multipliziert.

Faktor Delta (δ)

Die Bruttoeinkommen der vollständig besteuerten Grenzgänger (Kategorie 1) und der begrenzt besteuerten Grenzgänger aus den Nachbarländern (Kategorien A2, D2, F2, F3 und I2) werden zusätzlich mit einem Faktor δ gewichtet, der 0,75 beträgt. Diese Reduktion um 25 Prozent soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Grenzkantone durch

grenzüberschreitende Spillovers aus dem Ausland belastet werden, auf welche die Verfassungs- und Gesetzesnormen zur interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich nicht anwendbar sind.

Unter Grenzgänger sind alle Arbeitnehmer mit Ausweis G zu verstehen (mit voller oder begrenzter Besteuerung in der Schweiz). Aus praktischen Gründen fallen auch die so genannten Grenzgänger-Wochenaufenthalter aus dem EU/EFTA-Raum darunter. Unterschieden wird somit zwischen Grenzgängern mit «voller Besteuerung» in der Schweiz, d.h. Quellenbesteuerung auf dem in der Schweiz erzielten Erwerbseinkommen ohne Begrenzung der Steuerhöhe oder ohne Ausrichtung einer Kompensation an den ausländischen Staat, und Grenzgängern mit «begrenzter Besteuerung» in der Schweiz.

2.2.2.3 Gebietsansässige und Verwaltungsräte (Kategorie 0)

Das massgebende quellenbesteuerte Einkommen der Gebietsansässigen und Verwaltungsräte eines Kantons, dargestellt durch $MQ_{k,0}$, entspricht den steuerbaren Einkommen:

$$(6) MQ_{k,0} = \gamma \cdot BQ_{k,0}$$

2.2.2.4 Vollständig besteuerte Grenzgänger (Kategorie 1)

Bei den voll besteuerten Grenzgängern wird das massgebende quellenbesteuerte Einkommen, $MQ_{k,1}$, analog den gebietsansässigen Ausländern berechnet, wobei das Bruttoeinkommen zusätzlich mit dem Faktor δ gewichtet wird.

$$(7) MQ_{k,1} = \gamma \cdot \delta \cdot BQ_{k,1}$$

Aufgrund der vollständigen Besteuerung drängt sich in der Kategorie 1 keine differenzierte Berechnung nach Wohnsitzstaat der Grenzgänger auf.

2.2.2.5 Grenzgänger mit begrenzter Besteuerung aus Österreich (Kategorie A2)

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Wohnsitz in Österreich werden durch die Schweiz voll besteuert (Art. 15 DBA-A).³ Die Schweiz leistet jedoch einen Fiskalausgleich an Öster-

³ Abkommen vom 30. Januar 1974 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (SR 0.672.916.31).

reich in der Höhe von 12,5 Prozent ihres Steueraufkommens der betreffenden Personen (Ziff. 4 Schlussprotokoll DBA-A).

Zur Berechnung des massgebenden quellenbesteuerten Einkommens ist in einem ersten Schritt die Berechnung der standardisierten Steuererträge, $SSEQ_{k,A2}$ notwendig. Diese ergeben sich, indem man die Bruttoeinkommen $BQ_{k,A2}$ mit γ multipliziert und so das quellenbesteuerte Einkommen der Kategorie A2 erhält. Dieses muss nun noch mit dem standardisierten Steuersatz des Vorjahres sstv multipliziert werden und es resultieren die vollständigen standardisierten Steuererträge. Zur Ermittlung der effektiv dem Kanton zustehenden standardisierten Steuererträge $SSEQ_{k,A2}$ muss noch der Österreich zustehende Anteil abgezogen werden:

(8)
$$SSEQ_{k,A2} = (1 - 0.125) \cdot sstv \cdot \gamma \cdot BQ_{k,A2}$$

Für die Berechnung des massgebenden quellenbesteuerten Einkommens des Kantons k wird der standardisierte Steuerertrag wieder durch den standardisierten Steuersatz dividiert und mit dem Faktor δ gewichtet, sodass folgt:

(9)
$$MQ_{k,A2} = SSEQ_{k,A2} \cdot \frac{\delta}{sstr} = (1 - 0.125) \cdot \gamma \cdot \delta \cdot BQ_{k,A2}$$

Grenzgänger mit begrenzter Besteuerung aus Deutschland 2.2.2.6 (Kategorie D2)

Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland steht der Schweiz eine Steuer in der Höhe von maximal 4,5 Prozent der Bruttoeinkünfte zu (Art. 15a DBA-D).⁴ Die Berechnung des massgebenden quellenbesteuerten Einkommens, $MQ_{k,D2}$, wird deshalb über die entsprechenden standardisierten Steuererträge, $SSEQ_{k,D2}$, berechnet:

(10)
$$SSEQ_{k,D2} = 0.045 \cdot BQ_{k,D2}$$

Für die Berechnung des massgebenden quellenbesteuerten Einkommens des Kantons k wird der standardisierte Steuerertrag durch den standardisierten Steuersatz dividiert und mit dem Faktor δ gewichtet, sodass folgt:

(11)
$$MQ_{k,D2} = \frac{\delta}{sstv} \cdot 0.045 \cdot BQ_{k,D2}$$

Abkommen 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (SR 0.672.913.62).

2.2.2.7 Grenzgänger mit begrenzter Besteuerung aus Frankreich mit Besteuerung durch den Kanton Genf (Kategorie F2)

Gemäss Art. 17 DBA-F⁵ und Vereinbarung über den finanziellen Ausgleich der in Genf arbeitenden Grenzgängerinnen und Grenzgänger⁶ werden diese durch den Kanton Genf besteuert, wobei 3,5 Prozent der gesamten Lohnsumme an Frankreich rückerstattet wird.

Die Besteuerung der Bruttoeinkommen $BQ_{k,F2}$ berechnet sich mit $sstv \cdot \gamma \cdot BQ_{k,F2}$. Zur Ermittlung der effektiven standardisierten Steuererträge des Kantons k, $SSEQ_{k,F2}$, muss nun der Frankreich zustehende Steuerertrag abgezogen werden:

(12)
$$SSEQ_{k,F2} = sstv \cdot \gamma \cdot BQ_{k,F2} - 0.035 \cdot BQ_{k,F2}$$

Für das massgebende quellenbesteuerte Einkommen des Kantons k wird der standardisierte Steuerertrag durch den standardisierten Steuersatz dividiert und mit dem Faktor δ gewichtet, sodass folgt:

(13)
$$MQ_{k,F2} = \gamma \cdot \delta \cdot BQ_{k,F2} - \frac{0.035}{sstv} \cdot \delta \cdot BQ_{k,F2}$$

Durch Umformung resultiert:

(14)
$$MQ_{k,F2} = \left(\gamma - \frac{0.035}{sstv}\right) \cdot \delta \cdot BQ_{k,F2}$$

2.2.2.8 Grenzgänger mit begrenzter Besteuerung aus Frankreich mit Besteuerung durch Frankreich (Kategorie F3)

Gemäss Art. 17 DBA-F und Vereinbarung über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern⁷, welche durch die Kantone BE, SO, BS, BL, VD, VS, NE und JU ratifiziert wurde, erhalten diese Kantone von Frankreich einen finanziellen Ausgleich von 4,5 Prozent des Gesamtbetrags der jährlichen Bruttoeinkünfte der betroffenen Grenzgänger.

Die Berechnung des massgebenden quellenbesteuerten Einkommens, $MQ_{k,F3}$ erfolgt somit gleich wie bei der Kategorie D2:

⁵ Abkommen vom 9. September 1966 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht (SR **0.672.934.91**).

⁶ Vereinbarung vom 29. Januar 1973 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik (im Namen des Kantons Genf) über den finanziellen Ausgleich der in Genf arbeitenden Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

Vereinbarung vom 11. April 1983 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern.

$$(15) MQ_{k,F3} = \frac{\delta}{sstv} \cdot 0.045 \cdot BQ_{k,F3}$$

2.2.2.9 Grenzgänger mit begrenzter Besteuerung aus Italien (Kategorie I2)

Diese Grenzgänger werden gemäss dem DBA-I8 und der Vereinbarung über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden (GR, TI und VS)⁹ in der Schweiz besteuert, wobei 40 Prozent der steuerlichen Bruttoeinnahmen an Italien überwiesen werden. Analog zur Kategorie A2 ist das massgebende quellenbesteuerte Einkommen:

(16)
$$MQ_{k,I2} = (1 - 0.4) \cdot \gamma \cdot \delta \cdot BQ_{k,I2}$$

2.2.2.10 Aggregation

Insgesamt ist somit das gesamte massgebende quellenbesteuerte Einkommen eines Kantons k gegeben durch

(17)
$$MQ_k = \sum_w MQ_{k,w}$$
 mit $w = \{0,1,A2,D2,F2,F3,I2\}$

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Berechnungsformeln für die verschiedenen Kategorien von quellenbesteuerten Einkommen.

Tabelle 2 Berechnung des massgebenden quellenbesteuerten Einkommens eines Kantons k

Kategorie	Bruttoeinkommen	Berechnung massgebendes quel- lenbesteuertes Einkommen
0	Gebietsansässige und Verwaltungsräte	$MQ_{k,0} = \gamma \cdot BQ_{k,0}$
1	Vollständig besteuerte Grenzgänger	$MQ_{k,1} = \gamma \cdot \delta \cdot BQ_{k,1}$
A2	Begrenzt besteuerte Grenzgänger aus Österreich	$MQ_{k,A2} = (1 - 0.125) \cdot \gamma \cdot \delta \cdot BQ_{k,A2}$
D2	Begrenzt besteuerte Grenzgänger aus Deutschland	$MQ_{k,D3} = \frac{\delta}{sstv} \cdot 0.045 \cdot BQ_{k,D3}$

Abkommen vom 9. März 1976 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (SR 0.672.945.41)

⁹ Vereinbarung vom 3. Oktober 1974 zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden (SR 0.642.045.43).

F2	Begrenzt besteuerte Grenzgänger aus Frank- reich mit Besteuerung durch den Kanton Genf	$MQ_{k,F2} = \left(\gamma - \frac{0,035}{sstv}\right) \cdot \delta \cdot BQ_{k,F2}$
F3	Begrenzt besteuerte Grenzgänger aus Frankreich mit Besteuerung durch Frankreich	$MQ_{k,F3} = \frac{\delta}{sstv} \cdot 0.045 \cdot BQ_{k,F3}$
12	Begrenzt besteuerte Grenzgänger aus Italien	$MQ_{k,I2} = (1 - 0.4) \cdot \gamma \cdot \delta \cdot BQ_{k,I2}$
Total Kanto	on	$MQ_k = \sum_{w} MQ_{k,w}$ $w = \{0,1, A2, D2, F2, F3, I2\}$

2.2.3 Massgebendes Vermögen der natürlichen Personen

2.2.3.1 Datengrundlagen

Da der Bund keine Vermögenssteuer erhebt, basiert das massgebende Vermögen der natürlichen Personen vollumfänglich auf kantonalen Bemessungsgrundlagen. Die Kantone sind verpflichtet, die erforderlichen Daten gemäss Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008¹⁰ der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu liefern.

2.2.3.2 Berechnung

Für den Kanton *k* setzt sich das massgebende Vermögen der natürlichen Personen zusammen aus:

- dem Reinvermögen des im Wohnsitzkanton k unbeschränkt Steuerpflichtigen u, dargestellt durch die Variable rv_u , wobei $u=\{1,...,n\}$. Der Anteil, welcher anderen Kantonen oder dem Ausland zusteht, fällt nicht in Betracht.
- dem Anteil am Reinvermögen des Steuerpflichtigen s mit Wohnsitz in einem anderen Kanton und beschränkter Steuerpflicht im Kanton k, in dem sich Liegenschaften oder Betriebsstätten befinden, dargestellt durch die Variable rv_s , wobei $s=\{1,...,l\}$. Darunter fallen auch die Vermögen der Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Ausland mit ihren im Kanton steuerpflichtigen Anteilen am Reinvermögen.

Vgl. www.estv.admin.ch ► Steuerpolitik ► Gesetzliche Grundlagen ► Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 FiLaV.

Das Reinvermögen dargestellt sowohl für Steuerpflichtige u mit unbeschränkter als auch für Steuerpflichtige s mit beschränkter Steuerpflicht durch die Variable v ist gegeben durch

(18)
$$rv = \begin{cases} av - pv & \text{für } av > pv \\ 0 & \text{für } av \le pv \end{cases}$$

wobei av die Aktiven und pv die Passiven einer natürlichen Person u oder s darstellen.

Das gesamte Reinvermögen eines Kantons ist sodann:

(19)
$$RV_k = \sum_{u=1}^n rv_u + \sum_{s=1}^l rv_s$$

Da Einkommen und Gewinne Flussgrössen, Vermögen hingegen Bestandesgrössen darstellen, werden letztere deutlich tiefer besteuert. Um dem Rechnung zu tragen, wird das Reinvermögen eines Kantons k mit einem einheitlichen Faktor α gewichtet. Das massgebende Vermögen ist demnach:

$$(20) MV_k = \alpha \cdot RV_k$$

Ab dem Referenzjahr 2020 gilt für jedes Bemessungsjahr ein eigener Faktor Alpha, welcher in allen Referenzjahren gleichbleibt. Das bedeutet, dass nur der Faktor für das neuste Bemessungsjahr (T-4) berechnet wird. Für die beiden früheren Bemessungsjahre (T-5 bzw. T-6) werden die Alpha-Werte aus dem Vorjahr übernommen. Allerdings müssen diese beiden Werte bei der erstmaligen Anwendung der neuen Berechnungsmethode im Referenzjahr 2020 (siehe Ziff. 2.2.3.3) auf der Grundlage der Daten aus dem Referenzjahr 2019 ebenfalls neu berechnet werden.

2.2.3.3 Berechnung des Faktors Alpha

Bis zum Referenzjahr 2019 wurde alle vier Jahre für den Faktor α die Wertsteigerungskomponente des Reinvermögens geschätzt. Ab dem Referenzjahr 2020 wird Alpha nun jährlich neu berechnet und zwar als Verhältnis zwischen der steuerlichen Ausschöpfung der Vermögen AUS_{VERM} , und derjenigen der Einkommen AUS_{EINK} . Um zufällige Schwankungen des Faktors Alpha zu vermeiden, wird der Durchschnitt der letzten verfügbaren sechs Jahre verwendet. Dies entspricht den Jahren T-9 bis T-4.

$$(21) \qquad \propto = \frac{AUS_{VERM}}{AUS_{EINK}}$$

Die steuerliche Ausschöpfung der Vermögen entspricht den effektiven Einnahmen der Kantone und Gemeinden aus der Vermögenssteuer der natürlichen Personen EV_{CH} dividiert durch die Reinvermögen RV_{CH}.

(22)
$$AUS_{VERM} = \frac{\sum_{i=4}^{9} EV_{CH}^{T-i}}{\sum_{i=4}^{9} RV_{CH}^{T-i}}$$

Die steuerliche Ausschöpfung der Einkommen AUS_{EINK} wird analog berechnet. Als Zähler werden die effektiven Einnahmen der Kantone und Gemeinden aus Einkommens- (EE_{CH}) und Quellensteuer (EQ_{CH}) der natürlichen Personen verwendet. Ergänzt wird diese Summe durch den Kantonsanteil der direkten Bundessteuer auf Einkommen natürlicher Personen ($\pi \cdot \text{EE}_{DBST}$). Im Nenner sind die massgebenden ordentlichen (ME_{CH}) und quellenbesteuerten (MQ_{CH}) Einkommen der natürlichen Personen.

(23)
$$AUS_{EINK} = \frac{\sum_{i=4}^{9} (EE_{CH}^{T-i} + EQ_{CH}^{T-i} + \pi \cdot EE_{DBST}^{T-i})}{\sum_{i=4}^{9} (ME_{CH}^{T-i} + MQ_{CH}^{T-i})}$$

2.2.4 Massgebende Gewinne der juristischen Personen

2.2.4.1 Datengrundlagen

Die Datengrundlage bildet die speziell für die Bedürfnisse des Ressourcenausgleichs erweiterte Statistik der direkten Bundessteuer. Bei den zusätzlichen Daten handelt es sich um Angaben über privilegiert besteuerte Gesellschaften, welche auf kantonalen Steuerbemessungsgrundlagen basieren. Die Kantone sind verpflichtet, die erforderlichen Daten gemäss Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008¹¹ zu liefern.

2.2.4.2 Ordentlich besteuerte Unternehmen

Der massgebende Gewinn einer ordentlich besteuerten juristischen Person j besteht aus dem steuerbaren Reingewinn gemäss direkter Bundessteuer rg_j abzüglich dem Nettoertrag aus Beteiligungen gemäss direkter Bundessteuer ba_i :

(24)
$$mb_{j} = \begin{cases} rg_{j} - ba_{j} & f \ddot{u}rrg_{j} > ba_{j} \\ 0 & f \ddot{u}rrg_{j} \leq ba_{j} \end{cases}$$

Die massgebenden Gewinne der m ordentlich besteuerten juristischen Personen in einem Kanton k sind somit gegeben durch:

Vgl. www.estv.admin.ch ► Steuerpolitik ► Gesetzliche Grundlagen ► Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 FiLaV.

$$(25) MB_k = \sum_{i=1}^m mb_i$$

2.2.4.3 Unternehmen mit besonderem Steuerstatus

Juristische Personen mit besonderem Steuerstatus gemäss Artikel 28 Absatz 2-4 StHG werden aufgrund ihres Statuscodes 2 (Holdinggesellschaften), 3 (Domizilgesellschaften) und 4 (gemischte Gesellschaften) unterteilt 12. Ausgangspunkt für die Berechnung des massgebenden Gewinns der Gesellschaft mit besonderem Steuerstatus r ist – analog zu den ordentlich besteuerten Gesellschaften – der Reingewinn gemäss direkter Bundessteuer abzüglich des Nettoertrags aus Beteiligungen, $rg_r - ba_r$. Dieser Gewinn wird zudem aufgeteilt in die so genannten «übrigen Einkünfte aus der Schweiz» und die «übrigen Einkünfte aus dem Ausland». Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert. Bei den Holdinggesellschaften, deren statuarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, handelt es sich dabei um Erträge aus schweizerischem Grundeigentum dieser Gesellschaften. Die übrigen Gewinne aus dem Ausland hingegen werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz (Domizilgesellschaften) bzw. nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz (gemischte Gesellschaften) besteuert. Da diese Einkünfte von den Kantonen nicht vollständig besteuert werden können und somit nicht vollständig ausschöpfbare Wertschöpfung darstellen, sollen sie auch im Ressourcenpotenzial nur zu einem reduzierten Teil berücksichtigt werden.

Seien $ech_{r,v}$ die übrigen Einkünfte aus der Schweiz der Gesellschaft r des Status v und $ex_{r,v}$ die übrigen Einkünfte aus dem Ausland der Gesellschaft r des Status v, wobei v die drei Typen Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften darstellt. Es gilt somit:

(26)
$$ech_{r,v} + ex_{r,v} = rg_{r,v} - ba_{r,v}$$

Der massgebende Gewinn einer juristischen Person mit besonderem Steuerstatus r des Status v, dargestellt durch die Variable $mp_{r,v}$ ist dann gegeben durch:

$$(27) mp_{r,v} = ech_{r,v} + \beta_v \cdot ex_{r,v}$$

Gesellschaften, welche nach dem 31.12.2016 ihren Status freiwillig aufgeben, werden im Finanzausgleich weiterhin als Statusgesellschaften geführt. Sie werden zwar mit einen Statuscode 5 (Holding), 6 (Domizil) oder 7 (gemischte Gesellschaft) gemeldet. Für die Berechnung werden sie aber wieder auf ihren ursprünglichen Statuscode zurückcodiert.

wobei $0 < \beta_v < 1$ den Gewichtungsfaktor für die übrigen Gewinne aus dem Ausland darstellt. Der Faktor Beta wird für jeden Steuerstatus separat berechnet und bleibt ab dem Referenzjahr 2020 fix. Es ist zu beachten, dass jede Gesellschaft r nur einen Statuscode v besitzen kann. Eine Gesellschaft mit besonderem Steuerstatus ist entweder eine Holding-, eine Domizil- oder eine gemischte Gesellschaft.

Durch die Kombination von Gleichungen (26) und (27) kann $ex_{r,v}$ eliminiert werden, sodass

(28)
$$mp_{r,v} = \beta_v \cdot \left(rg_{r,v} - ba_{r,v} \right) + \left(1 - \beta_v \right) \cdot ech_{r,v}$$

Die Summe aller massgebenden Gewinne der Anzahl q Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus r im Kanton k ist sodann:

(29)
$$MP_k = \sum_{r=1}^q mp_{r,v} \text{ mit } v \in \{2,3,4\}$$

2.2.4.4 Berechnung der Faktoren Beta

Die Gewichtungsfaktoren β_v sollen einerseits der begrenzten kantonalen steuerlichen Ausschöpfbarkeit der zur Diskussion stehenden Gewinne Rechnung tragen. Andererseits sollen die Faktoren β_v mitberücksichtigen, dass die Kantone über ihren Anteil an der direkten Bundessteuer, wo eine vollständige Besteuerung erfolgt, partiell die gesamten Gewinne ausschöpfen. Die Gewichtungsfaktoren bestehen somit aus einem Basisfaktor β_v^* , welcher die begrenzte kantonale Besteuerung ausdrückt, und einem Zuschlagsfaktor k_v , welcher die Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer berücksichtigt. Somit ist

$$(30) \qquad \beta_v = \beta_v^* + k_v$$

2.2.4.4.1 Basisfaktoren

Die Gewinne der Holdinggesellschaften sind bis auf die übrigen Einkünfte aus der Schweiz steuerfrei. Der entsprechende Basisfaktor, β_2^* , ist deshalb definitionsgemäss gleich Null:

$$(31) \beta_2^* \equiv 0$$

Bei den Domizil- und gemischten Gesellschaften werden die entsprechenden Basisfaktoren β_3^* und β_4^* statistisch ermittelt, wobei Einzeldaten der entsprechenden Unternehmen herangezogen werden.

In einem ersten Schritt werden unternehmensspezifische Basisfaktoren $\beta_{r,v}^*$ berechnet. Der unternehmensspezifische Basisfaktor basiert auf dem steuerbaren Gewinn aus den übrigen

Einkünften aus dem Ausland gemäss der kantonalen Veranlagung der Unternehmung *r*, d.h. er ist gleich der steuerbaren Quote der übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Artikel 28 Absätze 3 und 4 StHG. Somit gilt für die Domizilgesellschaften:

(32)
$$\beta_{r,3}^* = \frac{sgx_{r,3}}{ex_{r,3}}$$

wobei $sgx_{r,3}$ der steuerbare Gewinn der Domizilgesellschaft r aus übrigen Einkünften aus dem Ausland darstellt. Analog gilt für die gemischten Gesellschaften:

(33)
$$\beta_{r,4}^* = \frac{sgx_{r,4}}{ex_{r,4}}$$

Für die Bestimmung der typenspezifischen Basisfaktoren soll das erste Quartil aller unternehmensspezifischen Basisfaktoren der gesamten Schweiz massgebend sein. Somit entspricht β_3^* dem ersten Quartil aller $\beta_{r,3}^*$, und β_4^* entspricht dem ersten Quartil aller $\beta_{r,4}^*$.

2.2.4.4.2 Zuschlagsfaktor

In Bezug auf die Berechnungsformel für den Zuschlagsfaktor k_{v} sind drei grundlegende Aspekte von Bedeutung:

- Die Steuereinnahmen der Kantone aus diesen Ressourcen sind vorgegeben. Es gilt einen adäguaten Bezug zum gesamten Ressourcenpotenzial herzustellen.
- Es muss sichergestellt sein, dass nur jener Teil der Gewinne gemäss direkter Bundessteuer in das Ressourcenpotenzial einfliesst, welcher nicht bereits schon mit dem Basisfaktor berücksichtigt wurde.
- Es soll berücksichtigt werden, dass die direkte Bundessteuer von den Kantonen erhoben wird und somit der Kantonsanteil zumindest teilweise ein Entgelt für die Akquisition, Beratung und Veranlagung der Unternehmen in Bezug auf die direkte Bundessteuer darstellt.

Die Berechnungsformel für den Zuschlagsfaktor des Typs v lautet demnach wie folgt:

(34)
$$k_v = \frac{\pi \cdot t_{DBSt}}{sstv} \cdot \left(1 - \beta_v^*\right) \cdot (1 - \omega)$$

wobei π den Kantonsanteil der direkten Bundessteuer (17 %), t_{DBSt} den Gewinnsteuersatz der direkten Bundessteuer (8,5 %) und ω ein Faktor für das Entgelt an die Kantone für die Erhebung der direkten Bundessteuer darstellen. Der Faktor ω wurde auf 50 Prozent festgelegt. Der *sstv* entspricht dem letzten verfügbaren *sst* zum Zeitpunkt der Berechnung.

In Gleichung (34) beschreibt der erste Term einen Umrechnungsfaktor von Steuereinnahmen der direkten Bundessteuer in das Ressourcenpotenzial. Das Ressourcenpotenzial aus den übrigen Einkünften aus dem Ausland wird somit entsprechend dem Betrag erhöht, welcher bei einer hypothetischen Besteuerung mit dem standardisierten Steuersatz sst gerade dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer entspricht. Der zweite Term trägt dem Umstand Rechnung, dass derjenige Anteil an den übrigen Einkünften aus dem Ausland, welcher bereits über den Basisfaktor in das Ressourcenpotenzial einfliesst, nicht doppelt gezählt wird. Der letzte Term berücksichtigt die Reduktion aufgrund der Abgeltung für die Steuererhebung. Der gesamte Gewichtungsfaktor für Unternehmungen des Typs v ist somit gegeben durch

(35)
$$\beta_v = \beta_v^* + \frac{\pi \cdot t_{DBSt}}{sstv} \cdot \left(1 - \beta_v^*\right) \cdot (1 - \omega)$$

In der folgenden Tabelle sind die gemäss den aktuellsten Auswertungen berechneten Gewichtungsfaktoren aufgelistet.

Tabelle 3 Gewichtungsfaktoren für die übrigen Einkünfte aus dem Ausland

 $\omega = 0.5$, $\pi = 0.17$, $t_{DBSt} = 0.085$, sstv = 0.261

Gewichtungsfaktoren ab dem Referenzjahr 2020	Basisfaktor β _v *	Zuschlagsfaktor k _v	Gewichtungsfaktor β_{ν}
Holdinggesellschaften (Status 2)	0.0 %	2.8 %	2.8 %
Domizilgesellschaften (Status 3)	9.9 %	2.5 %	12.4 %
Gemischte Gesellschaften (Status 4)	10.0 %	2.5 %	12.5 %

2.2.4.5 Provisorisch veranlagte Unternehmen mit besonderem Steuerstatus

Für juristische Personen mit besonderem Steuerstatus, die erst provisorisch veranlagt sind, wird ein Betafaktor von 1 verwendet (vgl. Art. 19 Abs. 5 FiLaV). Dies bedeutet, dass die Gewinne gemäss ihrer Bemessung für die direkte Bundessteuer erfasst werden. Somit werden z.B. bei provisorisch veranlagten gemischten Gesellschaften nicht nur die Gewinne aus der Schweiz, sondern auch die Gewinne aus dem Ausland zu 100 Prozent in das Ressourcenpotenzial eingerechnet. Die Bedingung wird nicht angewendet, wenn die provisorischen Angaben in gleichwertiger Qualität wie die definitiv veranlagten Angaben geliefert werden können. Provisorische Angaben sind von gleichwertiger Qualität, wenn im Zeitpunkt, in dem die Daten eines Bemessungsjahrs erhoben werden, aufgrund der Steuererklärung die steuerbaren Einkünfte nach Artikel 17 FiLaV bekannt sind.

2.2.5 Massgebende Steuerrepartitionen

2.2.5.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen dienen die von den Kantonen verbuchten Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer. Die Kantone sind verpflichtet, die erforderlichen Daten gemäss Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008¹³ zu liefern.

2.2.5.2 Berechnung

Die massgebenden Steuerrepartitionen eines Kantons sollen auf der Basis der verbuchten Gutschriften der direkten Bundessteuer zugunsten der anderen Kantone berechnet werden. Somit werden nicht die effektiven Zahlungsströme, sondern Aufwand und Ertrag berücksichtigt.

Die massgebenden Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer des Kantons k sind gleich dem gewichteten Saldo zwischen der Summe der in den anderen Kantonen j verbuchten Gutschriften zugunsten des Kantons k ($RP_{j\rightarrow k}$) und der Summe der in Kanton k verbuchten Gutschriften zugunsten der anderen Kantone j ($RP_{k\rightarrow j}$):

(36)
$$MR_{k} = \frac{ME_{k} + MQ_{k} + MB_{k} + MP_{k}}{ED_{k}} \cdot \left(\sum_{\substack{j=1 \ j \neq k}}^{26} RP_{j \to k} - \sum_{\substack{j=1 \ j \neq k}}^{26} RP_{k \to j} \right)$$

Der erste Term in Gleichung (36) ist ein Gewichtungsfaktor, der die Steuerrepartitionen, welche Steuereinnahmen sind, in das zugrundeliegende Ressourcenpotenzial transferiert. Da es sich bei den verbuchten Gutschriften um Steuereinnahmen der direkten Bundessteuer handelt, kann in diesem Fall nicht auf den standardisierten Steuersatz sst abgestützt werden. Als Gewichtungsfaktor wird das Verhältnis zwischen der Steuerbemessungsgrundlage der direkten Bundessteuer und dem entsprechenden Steueraufkommen im Kanton k (ED_k) herangezogen. Die relevante Steuerbemessungsgrundlage ist gleich der Summe der massgebenden ordentlich besteuerten (ME_k) und quellenbesteuerten (MQ_k) Einkommen sowie der massgebenden Gewinne der ordentlich (MB_k) und privilegiert (MP_k) besteuerten Unternehmen.

¹³ Vgl. www.estv.admin.ch ► Steuerpolitik ► Gesetzliche Grundlagen ► Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 FiLaV.

2.3 Ressourcenpotenzial

Die Datengrundlage für das Ressourcenpotenzial bildet die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage.

2.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Berechnung des Ressourcenpotenzials richtet sich nach Artikel 3 FiLaG.

2.3.2 Berechnung

Das Ressourcenpotenzial eines Referenzjahres T, ausgedrückt durch die Variable RP_k^T , wird auf der durchschnittlichen ASG der drei letzten verfügbaren Steuerjahre berechnet:

(37)
$$RP_k^T = \frac{1}{3} \sum_{t=T-6}^{T-4} (ME_k^t + MQ_k^t + MV_k^t + MB_k^t + MP_k^t + MR_k^t)$$

Das bedeutet, dass z.B. das Ressourcenpotenzial eines Kantons k für den Ressourcenausgleich des Jahres 2020 (=T) und auf Daten der Bemessungsjahre 2014, 2015 und 2016 beruht (=T-6 bis T-4):

(38)
$$RP_k^{2020} = \frac{1}{3} \sum_{t=2014}^{2016} (ME_k^t + MQ_k^t + MV_k^t + MB_k^t + MP_k^t + MR_k^t)$$

Das Ressourcenpotenzial pro Kopf ergibt sich sodann durch die Division des Ressourcenpotenzials mit der massgebenden Bevölkerung. Die massgebende Bevölkerung wird anhand des Durchschnitts der mittleren ständigen und nichtständigen Wohnbevölkerung der betreffenden Bemessungsjahre berechnet. Sei e_k^t die mittlere ständige und nichtständige Wohnbevölkerung des Kantons k im Bemessungsjahr t, so ist die massgebende Bevölkerung des Kantons k für das Ressourcenpotenzial des Referenzjahres t gegeben durch

(39)
$$e_k^T = \frac{1}{3} \sum_{t=T-6}^{T-4} e_k^t$$

Das Ressourcenpotenzial pro Einwohner für das Referenzjahr T, rp_k^T , ist demnach

$$(40) rp_k^T = \frac{RP_K^T}{e_k^T}$$

oder für das Jahr 2020

(41)
$$rp_k^{2020} = \frac{RP_K^{2020}}{e_k^{2020}}$$

2.4 Ressourcenindex

Der Ressourcenindex ist eine Masszahl, welche das Ressourcenpotenzial pro Einwohner eines Kantons ins Verhältnis zum gesamtschweizerischen Durchschnitt setzt. Anhand des Ressourcenindex werden die Kantone in ressourcenstarke und ressourcenschwache Kantone unterteilt. Sei die Variable rp_{CH}^T das durchschnittliche Ressourcenpotenzial pro Einwohner der gesamten Schweiz, so ist der Ressourcenindex eines Kantons, RI_k^T , gegeben durch

$$(42) RI_K^T = \frac{rp_K^T}{rp_{CH}^T} \cdot 100$$

Dabei berechnet sich das durchschnittliche Ressourcenpotenzial pro Einwohner der gesamten Schweiz wie folgt:

(43)
$$rp_{CH}^T = \frac{RP_{CH}^T}{e_{CH}^T} = \frac{\sum_{k=1}^{26} RP_k^T}{\sum_{k=1}^{26} e_k^T}$$

Kantone mit Indexwerten grösser als 100 gelten als ressourcenstarke Kantone (RI_q); Kantone mit Indexwerten bis 100 gelten als ressourcenschwache Kantone (RI_r).

2.5 Standardisierter Steuerertrag und Steuersatz

Der Begriff der «standardisierten Steuererträge» ist die technische Bezeichnung für den in den Artikeln 5 und 6 FiLaG aufgeführten Begriff der «massgebenden eigenen Ressourcen». Die standardisierten Steuererträge werden in erster Linie dazu verwendet, um die angestrebte Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs zu definieren und das Ergebnis zu beurteilen. Des Weiteren dienen sie als Hilfsgrösse für einzelne Bestandteile des Ressourcenpotenzials, welche aufgrund der Datenbasis umgerechnet werden müssen, wie das massgebende quellenbesteuerte Einkommen (vgl. Ziff. 2.2.2).

Die standardisierten Steuererträge eines Kantons (SSE_k) sind die hypothetischen Steuereinnahmen, welche der Kanton erzielen würde, wenn er sein Ressourcenpotenzial mit einem für alle Kantone einheitlichen proportionalen Steuersatz ausschöpfen würde:

$$(44) SSE_k = sst \cdot RP_k$$

Der standardisierte Steuersatz *sst* ist für alle Kantone gleich hoch und basiert auf dem Ressourcenpotenzial und den Steuereinnahmen der Gesamtheit der Kantone (RP_{CH} und SSE_{CH}):

$$(45) sst \equiv \frac{SSE_{CH}}{RP_{CH}}$$

Dabei entspricht SSE_{CH} dem gesamten Fiskalertrag der Kantone und Gemeinden abzüglich Debitorenverluste zuzüglich 17 Prozent des Ertrags der direkten Bundessteuer. Die Daten beruhen auf der Statistik der öffentlichen Haushalte der Schweiz der EFV.

Der standardisierte Steuersatz wird pro Referenzjahr berechnet:

$$(46) sst^T \equiv \frac{SSE_{CH}^T}{RP_{CH}^T}$$

Die zur Berechnung von sst^T benötigten Steuereinnahmen SSE_{CH}^T basieren auf den gleichen drei Bemessungsjahre wie das Ressourcenpotenzial:

(47)
$$SSE_{CH}^{T} = \frac{1}{3} \cdot \sum_{t=T-6}^{T-4} SSE_{CH}^{t}$$

Die standardisierten Steuererträge pro Einwohner eines Kantons k, dargestellt durch die Variable sse_k^T , sind gegeben durch

$$(48) sse_k^T = \frac{SSE_k^T}{e_k^T}$$

Für die standardisierten Steuererträge pro Einwohner der Gesamtheit der Kantone gilt sinngemäss:

$$(49) sse_{CH}^T = \frac{SSE_{CH}^T}{e_{CH}^T}$$

mit

(50)
$$e_{CH}^T = \sum_{k=1}^{26} e_k^T$$

Da der standardisierte Steuersatz sst für alle Kantone gleich hoch ist, gilt

(51)
$$RI_k^T = \frac{rp_k^T}{rp_{CH}^T} \cdot 100 = \frac{sse_k^T}{sse_{CH}^T} \cdot 100$$

Der Index der standardisierten Steuererträge entspricht somit dem Ressourcenindex.

2.6 Ressourcenausgleichszahlungen

2.6.1 Begriffe und Variablen

Der besseren Übersicht halber werden die für die Berechnung des Ressourcenausgleichs notwendigen Variablen gleich zu Beginn definiert. Es sind:

- A Gesamte Einzahlung der ressourcenstarken Kantone in den Ressourcenausgleich (horizontaler Ressourcenausgleich)
- A_q Gesamte Einzahlung des ressourcenstarken Kantons q in den Ressourcenausgleich
- a_q Einzahlung pro Einwohner des ressourcenstarken Kantons q in den Ressourcenausgleich
- B Gesamte Auszahlung aus dem Ressourcenausgleich an die ressourcenschwachen Kantone (horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich)
- B_r Gesamte Auszahlung aus dem Ressourcenausgleich an den ressourcenschwachen Kanton r
- b_r Auszahlung pro Einwohner aus dem Ressourcenausgleich an den ressourcenschwachen Kanton r
- C Einzahlung des Bundes in den Ressourcenausgleich
- G Maximale Grenzabschöpfung auf zusätzlichem Ressourcenpotenzial. Die Grenzabschöpfung gibt für einen Kanton mit einem Ressourcenindex von K an, um wie viele Einheiten sich b_r reduziert, wenn sich SSE_r um eine Einheit erhöht.
- e_q Massgebende Wohnbevölkerung des ressourcenstarken Kantons q
- e_r Massgebende Wohnbevölkerung des ressourcenschwachen Kantons r
- K Indexwert, ab welchem die progressive Auszahlung beginnt.
- M Indexwert der garantierten Mindestausstattung.
- RI_a Ressourcenindex des ressourcenstarken Kantons q
- RI_r Ressourcenindex des ressourcenschwachen Kantons r
- SI_r Index der standardisierten Steuererträge eines ressourcenschwachen Kantons r nach Auszahlung des Ressourcenausgleichs
- Standardisierte Steuererträge pro Einwohner aller Kantone (entspricht den gesamten Steuereinnahmen der Kantone und Gemeinden pro Einwohner)

2.6.2 Auszahlung an die ressourcenschwachen Kantone

Die Berechnungsmethode zur Auszahlung an einen ressourcenschwachen Kanton r ist unterschiedlich, je nachdem ob sein Ressourcenindex kleiner oder grösser als die Schwelle K ist.

2.6.2.1 Kantone mit Ressourcenindex $RI_r < K$

(Art. 3a Abs. 2 Bst. a FiLaG)

Für Kantone mit einem Ressourcenindex der kleiner ist als die Schwelle K sind die Leistungen aus dem Ressourcenausgleich so hoch, dass ihr Index nach Ausgleich die garantierte Mindestausstattung M erreicht. Die Indexveränderung ΔSI_r beträgt somit:

$$\Delta SI_r = M - RI_r$$

2.6.2.2 Kantone mit $K \le RI_r \le 100$

(Art. 3a Abs. 2 Bst. b FiLaG)

Für ressourcenschwache Kantone mit einem Ressourcenindex von mindestens K soll sich die Ausgleichszahlung grundsätzlich nach der Differenz des Ressourcenindex zum Schweizer Mittel bemessen ($100 - RI_r$). Zudem soll die Auszahlung progressiv erfolgen. Das heisst, dass – analog zu einem progressiven Steuertarif - die zusätzliche Pro-Kopf-Auszahlung mit der Differenz des Ressourcenindex zum Schweizer Mittel steigt. Mathematisch kann die Indexveränderung wie folgt formuliert werden:

$$\Delta SI_r = t \cdot (100 - RI_r)^p$$

Dabei bestimmt p die Krümmung und t die Streckung der Parabel. Diese beiden Parameter müssen nun bestimmt werden. Bekannt ist, dass bei einem Ressourcenindex von genau 100 keine Ein- oder Auszahlung erfolgen soll, also $\Delta SI = 0$. Wie aus (53) ersichtlich, ist diese Bedingung mit jedem p und t erfüllt. Bei einem Ressourcenindex von K hingegen muss der Kanton nach Ausgleich einen Indexwert von M erreichen, d.h. $\Delta SI = M - K$. In (53) eingesetzt ergibt dies:

(54)
$$t \cdot (100 - K)^p = M - K$$

Nach t aufgelöst folgt:

(55)
$$t = \frac{M - K}{(100 - K)^p}$$

Zusätzlich muss im Punkt RI = K die «Grenzabschöpfung» G genau 90 Prozent betragen. Wenn ein Kanton seinen standardisierten Steuerertrag marginal erhöht, zeigt die Grenzabschöpfung, um wieviel Prozent davon sich die Auszahlung im Ressourcenausgleich reduziert. Mathematisch gesehen, muss im Punkt K die Steigung der Funktion (53) -G betragen. Die Steigung ergibt sich, indem man (53) nach RI ableitet:

(56)
$$\frac{\delta \Delta SI}{\delta RI} = p \cdot t \cdot (100 - RI)^{(p-1)} \cdot (-1)$$

Wenn man (55) in (56)(56) einsetzt ergibt sich bei RI = K:

(57)
$$p \cdot \frac{M-K}{(100-K)^p} \cdot (100-K)^{(p-1)} \cdot (-1) = -G$$

Durch Umformung erhält man p:

(58)
$$p = \frac{G \cdot (100 - K)}{M - K}$$

Wenn *p* bekannt ist, lässt sich mit (55) auch *t* berechnen. Sowohl p wie auch t sind nur von Werten abhängig, welche im FiLaG festgelegt sind. Wegen der gestaffelten Anpassung der garantierten Mindestausstattung (Art. 19*a* FiLaG) müssen jedoch in den Jahren 2020 bis 2022 *p* und *t* jährlich neu berechnet werden. Ab 2022 bleiben die Werte fix, solange Artikel 3*a* Absatz 2 Buchstabe b FiLaG nicht angepasst wird. Die effektiven Werte sind in Tabelle 4 ersichtlich.

Tabelle 4: Effektive Werte der Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlung

	2020	2021	ab 2022
М	87.7	87.1	86.5
K	70		
G	0.9		
р	1.52542373	1.57894737	1.63636364
t	0.09879557	0.07956085	0.06315045

2.6.2.3 Berechnung der Ausgleichszahlung

Die Auszahlung pro Einwohner an den Kanton r kann aufgrund der Indexveränderung und dem durchschnittlichen standardisierten Steuerertrag pro Einwohner berechnet werden:

(59)
$$b_r = \frac{sse_{CH}}{100} \cdot \Delta SI_r$$

beziehungsweise:

(60)
$$b_{r} = \frac{sse_{CH}}{100} \cdot \begin{cases} 100 \ge RI_{r} \ge K & t \cdot (100 - RI_{r})^{p} \\ K > RI_{r} & M - RI_{r} \\ sonst & 0 \end{cases}$$

Die gesamte Auszahlungssumme B_r für den ressourcenschwachen Kanton r ergibt sich durch die Multiplikation der Auszahlung pro Einwohner mit der Einwohnerzahl e_r .

$$(61) B_r = b_r \cdot e_r$$

Der Gesamtbetrag *B* des Ressourcenausgleichs ergibt sich aus der Summe der Auszahlungen an die *m* ressourcenschwachen Kantone:

(62)
$$B = \sum_{r=1}^{m} [b_r \cdot e_r]$$

Zur Veranschaulichung sollen die nachfolgenden Grafiken dienen. Abbildung 1 zeigt, wie vielen Indexpunkten die Ausgleichszahlung bei einem bestimmten Ressourcenindex entspricht. Es handelt sich dabei um die Formeln (52) (blaues Segment) und (53) (rotes Segment) für ein Referenzjahr ab 2022. In dieser Abbildung ist nur schlecht zu erkennen, dass das blaue Segment eine Gerade ist und dass die Kurve beim Ressourcenindex 70 einen Knick macht, da beim Übergang vom blauen zum roten Segment sich die Steigung verändert. Dies zeigt sich bei Abbildung 2. Hier ist die erste Ableitung der Kurve aus Abbildung 1 dargestellt. Diese entspricht der Formel (56). Die Abbildung zeigt somit die negative Grenzabschöpfung in Abhängigkeit des Ressourcenindexes. Im blauen Segment ist dieser Wert immer -1, weil hier bei einer leichten Erhöhung des standardisierten Steuerertrages die Ausgleichszahlungen genau um diesen Betrag gekürzt werden. Liegt der Ressourcenindex hingegen bei 70 Indexpunkten (= K), so führt eine leichte Erhöhung des standardisierten Steuerertrages nur noch zu einer Kürzung von 90% (= G) dieses Betrags. Die Kurve hat in diesem Punkt einen Sprung. Zudem sinkt G im roten Segment mit zunehmendem Ressourcenindex.

Abbildung 1: Ausgleichszahlungen in Indexpunkten

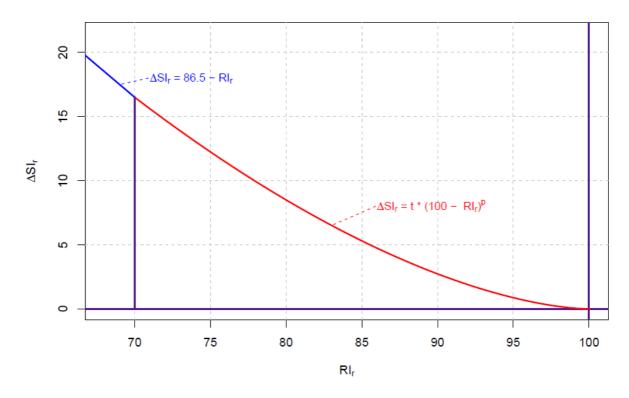
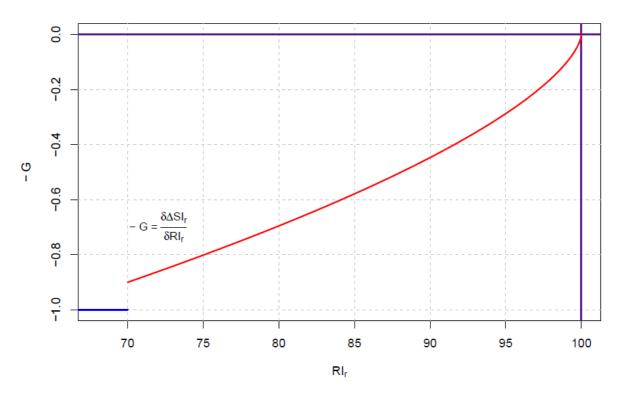


Abbildung 2: Grenzabschöpfung



2.6.3 Einzahlung des Bundes

(Art. 4 Abs. 2 FiLaG)

Der Beitrag des Bundes C entspricht 60 Prozent der gesamten Dotation B:

(63)
$$C = 0.6 \cdot B$$

2.6.4 Einzahlung der ressourcenstarken Kantone

Die Einzahlung der ressourcenstarken Kantone in den Ressourcenausgleich soll proportional zum Ressourcenindex erfolgen. Massgebend für die Pro-Kopf-Einzahlung eines Kantons ist die Differenz zwischen dem Ressourcenindex des Kantons und dem Ressourcenindex der Schweiz, welcher definitionsgemäss 100 ist. Die Pro-Kopf-Einzahlung entspricht somit der folgenden Formel:

(64)
$$a_q = \sigma \cdot \left(RI_q - 100 \right)$$

Der Faktor σ hängt vom gesamten Beitrag der ressourcenstarken Kantone ab, welcher 40 Prozent der gesamten Dotation B entspricht (Art. 4 Abs. 2 FiLaG). Dementsprechend muss die Summe der einzelnen Beiträge der n ressourcenstarken Kantone der gesamten Einzahlungssumme $0.4 \cdot B$ entsprechen:

(65)
$$0.4 \cdot B = \sum_{a=1}^{n} [a_a \cdot e_a]$$

Setzt man (64) in (65) ein folgt:

(66)
$$0.4 \cdot B = \sigma \sum_{q=1}^{n} [(RI_q - 100) \cdot e_q]$$

Daraus ergibt sich für den Faktor σ

(67)
$$\sigma = \frac{0.4 \cdot B}{\sum_{q=1}^{n} [(RI_q - 100) \cdot e_q]}$$

Die Pro-Kopf-Einzahlung eines ressourcenstarken Kantons *q* beträgt demnach:

(68)
$$a_q = \frac{0.4 \cdot B}{\sum_{q=1}^{n} \left[(RI_q - 100) \cdot e_q \right]} \cdot \left(RI_q - 100 \right)$$

Der gesamte Beitrag eines Kantons q entspricht der Pro-Kopf-Einzahlung multipliziert mit seiner Einwohnerzahl e_q :

(69)
$$A_q = a_q \cdot e_q = \frac{0.4 \cdot B}{\sum_{n=1}^{n} [(RI_n - 100) \cdot e_n]} \cdot (RI_q - 100) \cdot e_q$$

3 Lastenausgleich

3.1 Grundlagen

Die notwendigen Berechnungen des Lastenausgleichs richten sich nach den Artikeln 7-9 FiLaG. Der Lastenausgleich des Bundes besteht aus einem geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) und einem soziodemografischen Lastenausgleich (SLA). Der soziodemografische Lastenausgleich setzt sich wiederum zusammen aus einem Ausgleich für Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur (soziodemografische Lasten im engeren Sinn) und einem Ausgleich für Sonderlasten der Kernstädte.

Wie beim Ressourcenausgleich erfolgt der Berechnungsprozess für den Lastenausgleich im Jahr T-1 für das Referenzjahr T. Die Daten des Referenzjahrs T basieren auf den Bemessungsjahren T-4, T-3 oder T-1 nach deren Verfügbarkeit.

Tabelle 5 Datenstand im Lastenausgleich

Jahr	Erklärung	Beispiel
Т	Referenzjahr	2020
T-1	LIK	2019
T-3	Bevölkerung Flächendaten Armutsindikator	2017
T-4	Daten der Unternehmensstatistik STATENT	2016

3.2 Festlegung der Ausgleichsbeträge des Lastenausgleichs

3.2.1 Variablen

- p^T Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) im Jahr T. April-Teuerung gegenüber dem Vorjahresmonat.
- U_{GLA}^{T} Dotation GLA im Referenzjahr T
- U_n^T Dotation des Teilindikators n im GLA im Referenzjahr T. n = {1, 2, 3, 4}
- U_{SLA}^T Dotation SLA im Referenzjahr T
- U_x^T Dotation des Teilindikators x im SLA im Referenzjahr T. x = {AC, F}
- V_{SLA}^{T} Erhöhung des SLA im Referenzjahr T gemäss Artikel 9 Absatz 2^{bis} FiLaG

3.2.2 Dotation

Als erstes wird die ordentliche Fortschreibung der Dotationen berechnet. Als Basis dienen die Dotationen 2019. Diese werden jährlich mit der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) fortgeschrieben. Verwendet wird dazu die Veränderung gegenüber dem Vorjahresmonat im April. Dies bedeutet beispielsweise für das Referenzjahr 2020, dass die Teuerung zwischen April 2018 und April 2019 massgebend ist, um die Teuerung fortzuschreiben. Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich entspricht dies der Dotation im Referenzjahr T.

(70)
$$U_{GLA}^T = U_{GLA}^{T-1} \cdot (1 + p^{T-1})$$

Beim soziodemografischen Lastenausgleich wird die Dotation ab dem Referenzjahr 2021 zusätzlich erhöht gemäss Artikel 9 Absatz 2^{bis} FiLaG. Diese Erhöhung V_{SLA}^T wird jedoch nicht mit der Teuerung fortgeschrieben und muss deshalb vorgängig herausgerechnet werden.

(71)
$$U_{SLA}^T = (U_{SLA}^{T-1} - V_{SLA}^{T-1}) \cdot (1 + p^{T-1}) + V_{SLA}^T$$

3.3 Geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA)

3.3.1 Berechnung der massgebenden Sonderlasten des GLA

Der geografisch-topografische Lastenausgleich in einem Referenzjahr *T* basiert auf folgenden vier Teilindikatoren:

- $G_{1,k}^T$ Siedlungshöhe: Anteil der Einwohner des Kantons k mit einer Wohnhöhe von über 800 m.ü.M.
- $G_{2,k}^T$ Steilheit des Geländes: Höhenmedian der produktiven Fläche des Kantons k
- $G_{3,k}^T$ Siedlungsstruktur: Anteil der Einwohner in Siedlungen mit weniger als 200 Einwohnern des Kantons k
- $G_{4,k}^T$ Bevölkerungsdichte: Gesamtfläche in Hektaren pro Kopf im Kanton k

Die Daten für die GLA-Indikatoren stammen vom Bundesamt für Statistik (BFS) und basieren auf der aktuellsten Arealstatistik (AREA) und der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP).

Der erste Teilindikator $G_{1,k}^T$ beschreibt Lasten der Siedlungshöhe. Darunter werden z.B. höhere Kosten für den Winterdienst, höhere Investitions- und Unterhaltskosten für die Infrastruktur usw. verstanden:

(72)
$$G_{1,k}^T = \frac{yh_k^{T-3}}{yv_k^{T-3}}$$

Dabei bezeichnet yh_k^{T-3} die ständige Wohnbevölkerung mit einer Wohnhöhe von über 800 m eines Kantons k und yv_k^{T-3} die ständige Wohnbevölkerung im Kanton k im Jahr T-3.

Der Teilindikator, $G_{2,k}^T$, soll Lasten im Zusammenhang mit dem Schutz vor Naturgefahren in Bergregionen, so genannte Lasten der Steilheit, abbilden. So z.B. höhere Kosten der Waldbewirtschaftung, des Gewässerbaus, der Lawinenverbauungen usw. Der Teilindikator bezieht sich auf den Höhenmedian der produktiven Fläche und basiert auf Hektarpunkten der Arealstatistik.

 $G_{2,k}^T$ wird so gewählt, dass die produktive Fläche eines Kantons k, die höher liegt als $G_{2,k}^T$ gleich gross ist wie die entsprechende produktive Fläche, die tiefer liegt als $G_{2,k}^T$. Dieser Wert wird auf den nächsten Meter gerundet.

Die Teilindikatoren $G_{3,k}^T$ und $G_{4,k}^T$ erfassen sogenannte Lasten der feingliedrigen Besiedelung eines Kantons. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere höhere Kosten bei der Infrastruktur und bei öffentlichen Dienstleistungen wie z.B. des Schulwesens und des Gesundheitswesens. Die beiden Teilindikatoren werden wie folgt berechnet:

(73)
$$G_{3,k}^T = \frac{yw_k^{T-3}}{yv_k^{T-3}}$$

(74)
$$G_{4,k}^T = \frac{ag_k^{T-3}}{yp_k^{T-3}}$$

Dabei bedeuten yw_k^{T-3} die Anzahl Einwohner in Siedlungen mit weniger als 200 Einwohnern eines Kantons k, ag_k^{T-3} die gesamte Punktfläche des Kantons k im Jahr T-3 und yp_k^{T-3} die ständige Wohnbevölkerung des Kantons k im Jahr T-3.

Aus den Teilindikatoren werden in einem nächsten Schritt Lastenindizes für die Sonderlasten pro Einwohner berechnet. Dabei gelten jene Werte als Sonderlasten, die über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen. Für die vier Teilindikatoren $G_{g,k}^T$, $g=\{1,2,3,4\}$, sind somit die Lastenindizes

(75)
$$ZG_{g,k}^{T} = \begin{cases} G_{g,k}^{T} / G_{g,CH}^{T} \cdot 100 - 100 & f \ddot{\mathbf{u}} r \ G_{g,k}^{T} > G_{g,CH}^{T} \\ 0 & f \ddot{\mathbf{u}} r \ G_{g,k}^{T} \leq G_{g,CH}^{T} \end{cases}$$

wobei $G_{g,CH}^T$ den jeweiligen gesamtschweizerischen Wert darstellt. Die Lastenindizes werden auf eine Nachkommastelle gerundet, und anschliessend gewichtet. Die gewichteten Lastenindizes für die einzelnen Teilausgleichsinstrumente repräsentieren die massgebenden Sonderlasten:

(76)
$$MG_{1,k}^T = yh_k^t \cdot ZG_{1,k}^T$$
, (Gewichtung mit der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons mit Wohnhöhe von über 800 m.ü.M.)

(77)
$$MG_{2,k}^T = pa_k^t \cdot ZG_{2,k}^T$$
 (Gewichtung mit der produktiven Fläche des Kantons)

(78)
$$MG_{3,k}^T = yw_k^t \cdot ZG_{3,k}^T$$
 (Gewichtung mit der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons in Siedlungen bis zu 200 Einwohnern)

(79)
$$MG_{4,k}^T = yp_k^t \cdot ZG_{4,k}^T$$
 (Gewichtung mit der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons)

3.3.2 Ausgleichsbeiträge GLA

Im Gegensatz zum soziodemografischen Lastenausgleich werden die Teilindikatoren des geografisch-topografischen Lastenausgleichs nicht zu einem Gesamtindikator zusammengefasst. Sie bilden einzelne Teilausgleichsinstrumente mit separat dotierten Ausgleichssummen. Sei \boldsymbol{U}^T die gesamte für den Ausgleich von geografisch-topografischen Sonderlasten zur Verfügung stehende Ausgleichssumme. Die den einzelnen Teilausgleichsinstrumenten zur Verfügung stehenden Ausgleichsbeträge sind:

(80)
$$U_1^T = \frac{1}{3} \cdot U^T$$
 (Ausgleichssumme für die Lasten der Siedlungshöhe)

(81)
$$U_2^T = \frac{1}{3} \cdot U^T$$
 (Ausgleichssumme für die Lasten der Steilheit)

(82)
$$U_3^T = \frac{1}{6} \cdot U^T$$
 (Ausgleichssumme für die Lasten einer geringen Siedlungsdichte)

(83)
$$U_4^T = \frac{1}{6} \cdot U^T$$
 (Ausgleichssumme für die Lasten einer geringen Bevölkerungsdichte)

Der Auszahlungsbetrag eines Kantons k für den Teilausgleich g in der Periode T, $U_{g,k}^T$, ist sodann proportional zu seinem Anteil der massgebenden Sonderlasten an den gesamten massgebenden Sonderlasten aller Kantone

(84)
$$U_{g,k}^T = \frac{MG_{g,k}^T}{\sum_{k=1}^{26} MG_{g,k}^T} \cdot U_g^T$$

Der Ausgleichsbetrag pro Einwohner ist sodann

(85)
$$u_{g,k}^T = \frac{U_{g,k}^T}{y p_k^t}$$

3.4 Soziodemografischer Lastenausgleich (SLA)

Berechnung des SLA-Index für Sonderlasten der Bevölke-3.4.1 rungsstruktur (Bereiche A-C)

Der Ausgleich von soziodemografischen Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur (SLA-Bereiche A-C) basiert auf folgenden Teilindikatoren:

 $S_{1.k}$ A: Armut

 $S_{2,k}$ B: Altersstruktur

C: Ausländerintegration $S_{3,k}$

Die Daten der ständigen Wohnbevölkerung für die SLA-Indikatoren Bereiche A-C stammen vom Bundesamt für Statistik (BFS) und basieren auf der aktuellsten Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP).

Der erste Teilindikator Armut, $S_{1,k}$, ist gleich dem Anteil der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger an der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons k:

(86)
$$S_{1,k}^T = \frac{y s_{1,k}^{T-3}}{y p_k^{T-3}}$$

wobei $ys_{1,k}^{T-3}$ die Anzahl Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn des Jahres T-3 im Kanton k darstellen. Die Daten stammen aus der Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger des BFS. Ein ausführlicher Bericht¹⁴ des BFS dient ausserdem als Informationsgrundlage für den Armutsindikator. Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons k am Jahresende des Jahres T-3 ist dargestellt durch yp_k^{T-3} . Aufgrund des Zeitbedarfs für die Sammlung, Aufbereitung und Berechnung der Daten ist ein zeitlicher Abstand zwischen dem Jahr der Datengrundlage und dem Referenzjahr T von drei Jahren erforderlich. Die Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger berücksichtigten Personen, die mindestens einmal im Jahr T-3 entweder

- wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen,
- kantonal geregelte Bevorschussung von Alimenten,

Der Bericht zum Armutsindikator ist erhältlich unter: www.efv.admin.ch ► Themen ► Finanzausgleich ► Rechtsgrundlagen und Materialien ► Armutsindikator: Detailbericht zur Verordnungsänderung ab 2017

- Ergänzungsleistungen des Bundes, gewichtet mit dem kantonalen Finanzierungsanteil gemäss Artikel 13 Absatz 1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- kantonale Beihilfen zu AHV oder IV
- kantonale Bedarfsleistungen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit,
- kantonale Mutterschaftsbeihilfen sowie Unterhaltszuschüsse an Familien mit Kindern, oder
- kantonale Wohngelder beziehungsweise Wohnkostenzuschüsse

erhalten haben. Doppelzählungen werden ausgeschlossen. Bei den Empfängern von kantonalen Beihilfen zu AHV oder IV werden nur jene gezählt, welche nicht gleichzeitig Ergänzungsleistungen des Bundes erhalten. Die Empfänger von Ergänzungsleistungen des Bundes werden gemäss dem Finanzierungsanteil der Kantone mit einem Gewicht von 3/8 versehen. Ab dem Bemessungsjahr 2014, d.h. auf das Referenzjahr 2017, wird die Messgenauigkeit des Armutsindikators weiter verbessert: Macht eine Leistung der Sozialhilfe im weiten Sinn einen im Verhältnis zu anderen Leistungen geringen durchschnittlichen Betrag pro Empfänger pro Jahr aus, wird die Anzahl dieser Leistungsempfänger gewichtet. Die Gewichtung erfolgt auf der Grundlage der Finanzstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen des BFS. Der Armutsindikator des Referenzjahrs 2016 basiert auf dem Bemessungsjahr 2013 und wird noch nach der Berechnungsmethode bestimmt wie sie im zweiten technischen Bericht beschrieben wurde.

Für den zweiten Indikator der Altersstruktur $S_{2,k}$ gilt

(87)
$$S_{2,k}^T = \frac{y s_{2,k}^{T-3}}{y p_k^{T-3}}$$

wobei $ys_{2,k}^{T-3}$ die Anzahl Personen im Alter von 80 Jahren und mehr des Jahres T-3 im Kanton k darstellt. Datengrundlage ist die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STAT-POP) des BFS.

Der Indikator zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer $S_{3,k}$ wird nach folgender Formel bestimmt

(88)
$$S_{3,k}^T = \frac{y s_{3,k}^{T-3}}{y p_t^{t-3}}$$

wobei $ys_{3,k}^{T-3}$ die Anzahl Personen mit Herkunft ausserhalb der Schweiz und ihrer Nachbarstaaten, die maximal seit 12 Jahren in der Schweiz leben, darstellt. Datengrundlage ist die BFS-Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP).

Die Teilindikatoren der Kantone werden standardisiert, gewichtet und zu einem Index zusammengefasst. 15 Seien

(89)
$$ZS_{v,k} = \frac{S_{v,k} - \bar{S}_v}{\sigma_v}$$
 $v = 1,2,3$

die standardisierten Werte der drei Teilindikatoren der Kantone, wobei \overline{S}_v der jeweilige Mittelwert und σ_v die entsprechende Standardabweichung darstellen. Der Lastenindex SLA Bereiche A-C ist folglich gegeben durch

(90)
$$ZS_k = \mu_{S,1} \cdot ZS_{1,k} + \mu_{S,2} \cdot ZS_{2,k} + \mu_{S,3} \cdot SZ_{3,k}$$

wobei $\mu_{S,1}$, $\mu_{S,2}$ und $\mu_{S,3}$ die Gewichte der standardisierten Teilindikatoren sind. Die Festlegung der Gewichte erfolgt innerhalb des Modells mit Hilfe einer so genannten Hauptkomponenten-Analyse. Dabei ist der Lastenindex gleich der ersten, standardisierten Hauptkomponente der standardisierten Teilindikatoren $ZS_{v,k}$. Diese entspricht jener linearen Kombination der Teilindikatoren, welche die maximale Varianz aufweist. Für die Gewichte gilt:

$$(91) \mu_{\scriptscriptstyle S} = \frac{X_{\scriptscriptstyle S}}{\sqrt{\lambda_{\scriptscriptstyle S}}}$$

wobei μ_s der Vektor der Gewichte, λ_s der höchste Eigenwert der Korrelationsmatrix der standardisierten Teilindikatoren und X_s der entsprechende Eigenvektor darstellen:

(92)
$$\begin{bmatrix} \mu_{S,1} \\ \mu_{S,2} \\ \mu_{S,3} \end{bmatrix} = \frac{1}{\sqrt{\lambda_S}} \begin{bmatrix} x_{S,1} \\ x_{S,2} \\ x_{S,3} \end{bmatrix}$$

¹⁵ Zugunsten der Einfachheit der Darstellung wird in den folgenden Formeln auf den Superskript für das Jahr, *T*, verzichtet.

¹⁶ Vgl. dazu Johnson, R. und Wichern, D. W. (1992): Applied multivariate statistical analysis. Prentice-Hall, 3. Aufl. S. 356 ff

3.4.2 Ausgleichsbeiträge SLA Bereiche A-C

Aus dem auf drei Nachkommastellen gerundeten Lastenindex ZS_k^T wird eine Masszahl für die Lasten pro Einwohner, ls_k^T , berechnet. Massgebend für die Höhe der Lasten eines Kantons ist die Differenz seines standardisierten Indexwertes ZS_k^T zum kleinsten Indexwert aller Kantone, $ZS_{k,min}^T$:

$$(93) ls_k^T = ZS_k^T - ZS_{k,min}^T$$

Aus den resultierenden Werten wird sodann ein Schwellenwert berechnet, der festlegt, ab welcher Höhe die Lasten pro Einwohner als Sonderlasten bezeichnet werden. Bei den soziodemografischen Lasten der Bevölkerungsstruktur soll der Mittelwert der Lasten pro Einwohner als Schwellenwert verwendet werden. Somit gilt:

(94)
$$k_S^T = \frac{1}{26} \sum_{k=1}^{26} l s_k^T$$

Die massgebenden Sonderlasten pro Einwohner der Bereiche A-C des Kantons *k* sind somit gegeben durch

(95)
$$ms_k^T = \begin{cases} ls_k^T - k_S^T & \text{für } ls_k^T > k_S^T \\ 0 & \text{für } ls_k^T \le k_S^T \end{cases}$$

und die massgebenden Sonderlasten des Kantons k durch

$$(96) MS_k^T = ms_k^T \cdot yp_k^t$$

Sei U_{AC}^T die gesamte für den Bereich A-C zur Verfügung stehende Ausgleichssumme. Der Auszahlungsbetrag eines Kantons k in der Periode T, $U_{AC,k}^T$, ist sodann proportional seinem Anteil der massgebenden Sonderlasten an den gesamten massgebenden Sonderlasten

(97)
$$U_{AC,k}^{T} = \frac{MS_{k}^{T}}{\sum_{k=1}^{26} MS_{k}^{T}} \cdot U_{AC}^{T}$$

3.4.3 Berechnung des SLA-Index für Sonderlasten der Kernstädte (Bereich F)

Der Ausgleich von soziodemografischen Sonderlasten der Kernstädte (SLA-Bereich F) basiert auf folgenden Teilindikatoren:

 $F_{1.m}$ Grösse der Gemeinde m

 $F_{2,m}$ Siedlungsdichte der Gemeinde m

 $F_{3,m}$ Beschäftigungsquote der Gemeinde m

Im Gegensatz zum GLA und zum Ausgleich der soziodemografischen Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur basiert der Ausgleich von Sonderlasten der Kernstädte auf Indikatoren und Masszahlen, welche in einem ersten Schritt auf Gemeindeebene berechnet werden. Erst in einem zweiten Schritt werden die Gemeindedaten auf die Kantonsebene aggregiert.

Die Daten für die SLA-Indikatoren Bereich F stammen vom Bundesamt für Statistik (BFS) und basieren auf der aktuellsten Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP).

Der erste Teilindikator, $F_{1,m}$, ist gleich der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinde m im Jahr T-3, dargestellt durch yp_m^{T-3} :

(98)
$$F_{1,m}^T = y p_m^{T-3}$$

Der zweite Teilindikator, $F_{2,m}$, ist gleich der Summe der ständigen Wohnbevölkerung und der Erwerbstätigen im Verhältnis zur produktiven Fläche. Für den zweiten Teilindikator gilt:

(99)
$$F_{2,m}^T = \frac{y p_m^{T-3} + w_m^{T-4}}{a p_m^{T-3}}$$

Dabei ist w_m^{T-4} die Anzahl Erwerbstätige in der Gemeinde m im Jahr T-4. Die vom BFS gelieferten Beschäftigungsdaten basieren auf der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) und enthalten auch Angaben zu internationalen Diplomaten aus der Datenbank ORDIPRO. Die Variable ap_m^{T-3} ist die produktive Fläche der Gemeinde gemäss Arealstatistik (AREA) des BFS. Die produktive Fläche ist hier definiert durch die Punktfläche minus der Gewässer, der unproduktiven Vegetation und der vegetationslosen Flächen.

Die Beschäftigungsquote (dritter Teilindikator) ist gleich der Anzahl Erwerbstätige im Verhältnis zur ständigen Wohnbevölkerung.

(100)
$$F_{3,m}^T = \frac{w_m^{T-4}}{y p_m^{T-3}}$$

Die Teilindikatoren der Gemeinde werden wiederum standardisiert, gewichtet und zu einem Index zusammengefasst. Seien

(101)
$$ZF_{w,m} = \frac{F_{w,m} - \bar{F}_w}{\sigma_w} \quad w = 1,2,3$$

die standardisierten Werte der drei Teilindikatoren der Gemeinden, wobei \overline{F}_w der jeweilige Mittelwert und σ_w die entsprechende Standardabweichung darstellen. Der Lastenindex einer Gemeinde ist folglich gegeben durch

(102)
$$ZF_m = \mu_{F,1} \cdot ZF_{1,m} + \mu_{F,2} \cdot ZF_{2,m} + \mu_{F,3} \cdot ZF_{3,m}$$

wobei $\mu_{F,1}$, $\mu_{F,2}$ und $\mu_{F,3}$ die Gewichte der standardisierten Teilindikatoren sind. Die Festlegung der Gewichte erfolgt innerhalb des Modells mit Hilfe einer so genannten Hauptkomponenten-Analyse. Dabei ist der Lastenindex gleich der ersten, standardisierten Hauptkomponente der standardisierten Teilindikatoren $Z_{w,m}$. Diese entspricht jener linearen Kombination der Teilindikatoren, welche die maximale Varianz aufweist. Für die Gewichte gilt:

$$(103) \qquad \boldsymbol{\mu}_F = \frac{\boldsymbol{X}_F}{\sqrt{\lambda_F}}$$

wobei μ_F der Vektor der Gewichte, λ_F der höchste Eigenwert der Korrelationsmatrix der standardisierten Teilindikatoren und X_F der entsprechende Eigenvektor darstellen:

(104)
$$\begin{bmatrix} \mu_{F,1} \\ \mu_{F,2} \\ \mu_{F,3} \end{bmatrix} = \frac{1}{\sqrt{\lambda_F}} \begin{bmatrix} x_{F,1} \\ x_{F,2} \\ x_{F,3} \end{bmatrix}$$

Die standardisierten Indikatoren auf Gemeindeebene werden in einem zweiten Schritt auf die Kantonsebene aggregiert. Dabei ist der Kernstadtindikator eines Kantons k gegeben durch die Summe der mit der ständigen Wohnbevölkerung gewichteten standardisierten Indikatoren der mk Gemeinden im Kanton k im Verhältnis zur ständigen Wohnbevölkerung des Kantons k.

(105)
$$ZF_k = \frac{\sum_{m=1}^{mk} (ZF_m \cdot yp_m)}{yp_k}$$

¹⁷ Vgl. dazu Johnson, R. und Wichern, D. W. (1992): *Applied multivariate statistical analysis*. Prentice-Hall, 3. Aufl., S. 356 ff.

3.4.4 Ausgleichbeiträge für Sonderlasten der Kernstädte

Aus dem Kernstadtindikator ZF_k^T wird – analog zu den Bereichen A-C - eine auf drei Nachkommastellen gerundete Masszahl für die Lasten pro Einwohner, lf_k^T , berechnet. Massgebend für die Höhe der Lasten eines Kantons ist die Differenz seines Kernstadtindikatorwerts ZF_k^T zum kleinsten Wert aller Kantone, $ZF_{k,min}^T$:

$$(106) lf_k^T = ZF_k^T - ZF_{k,min}^T$$

Aus den resultierenden Werten wird wiederum ein Schwellenwert für die Ausgleichszahlungen berechnet. Bei den Kernstadtlasten soll dieser Schwellenwert ebenfalls dem Mittelwert der Lasten pro Einwohner entsprechen. Somit ist:

(107)
$$k_F^T = \frac{1}{26} \cdot \sum_{k=1}^{26} l f_k^T$$

Die massgebenden Sonderlasten pro Einwohner des Bereichs F des Kantons k sind somit gegeben durch

(108)
$$mf_k^T = \begin{cases} lf_k^T - k_F^T & \text{für } lf_k^T > k_F^T \\ 0 & \text{für } lf_k^T \leq k_F^T \end{cases}$$

und die massgebenden Sonderlasten des Kantons k durch

$$(109) MF_k^T = mf_k^T \cdot yp_k^t$$

Sei U_F^T die gesamte für die Sonderlasten der Kernstädte zur Verfügung stehende Ausgleichssumme. Der Auszahlungsbetrag eines Kantons k in der Periode T, $U_{F,k}^T$, ist sodann proportional seinem Anteil der massgebenden Sonderlasten an den gesamten massgebenden Sonderlasten

(110)
$$U_{F,k}^T = \frac{MF_k^T}{\sum_{k=1}^{26} MF_k^T} \cdot U_F^T$$

4 Härteausgleich

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Härteausgleich richtet sich nach Artikel 19 FiLaG.

4.2 Letzte Globalbilanz als Grundlage für den Härteausgleich

Grundlage für den Härteausgleich ist das Ergebnis der letzten Globalbilanz, welche die Nettobelastung bzw. -entlastung des Übergangs vom früheren zum aktuellen Finanzausgleichssystem sowie der Aufgabenteilung für den Bund und die einzelnen Kantone erfasste. Die detaillierten Berechnungen können dem ersten technischen Bericht¹⁸ entnommen werden.

4.3 Auszahlungen im Härteausgleich

Basis für die Berechnung der Ausgleichszahlungen bildet der Härteausgleich 2008. Die damaligen Werte sind in der Tabelle x aufgeführt.

Tabelle 6 Härteausgleich 2008 in Franken

	Einzahlung 2008	Auszahlung 2008
	$HA_{E,k}^{2008}$	$HA_{A,k}^{2008}$
ZH	20'625'767	0
BE	16'093'294	-52'134'660
LU	5'835'055	-23'692'069
UR	584'920	0
SZ	2'159'363	0
OW	543'418	-9'441'566
NW	623'280	0
GL	647'460	-8'168'757
ZG	1'658'042	0
FR	4'006'599	-137'280'030
SO	4'098'486	0
BS	3'251'481	0
BL	4'343'147	0
SH	1'237'986	-6'640'279
AR	902'001	0
Al	247'218	0
SG	7'575'621	0

Vgl. www.efv.admin.ch ► Themen ► Finanzausgleich ► Dokumentation ► August 2007: Technischer Bericht für die Vierjahresperiode 2008-11, S.68 ff.

GR	3'185'869	0
AG	9'132'828	0
TG	3'842'546	0
TI	5'186'590	0
VD	10'612'818	0
VS	4'612'693	0
NE	2'815'159	-108'832'726
GE	6'896'917	0
JU	1'140'654	-19'387'554
СН	121'859'214	-365'577'642

Gemäss Artikel 19 Absatz 6 FiLaG verliert ein Kanton seinen Anspruch aus dem Härteausgleich, wenn sein Ressourcenpotenzial über den schweizerischen Durchschnitt steigt. Deshalb muss der Auszahlungsbetrag bei denjenigen Kantonen auf 0 gesetzt werden, welche seither in mindestens einem Referenzjahr ressourcenstark waren. Bis zum Jahr 2019 waren dies Obwalden und Schaffhausen. Die so angepassten Auszahlungen 2008 sind die Basisauszahlungen HA_A^B .

Gemäss Artikel 19 Absatz 3 FiLaG reduziert sich seit dem Referenzjahr 2016 die Auszahlung an einen Kanton k um jährlich 5 Prozent des Betrags im Jahr 2008. Damit errechnet sich der Auszahlungsbetrag für den Kanton k im Referenzjahr T wie folgt:

(111)
$$HA_{A,k}^T = HA_{A,k}^B \cdot (1 - 0.05 \cdot (T - 2015))$$

Die gesamte Auszahlungssumme ist entsprechend:

(112)
$$HA_A^T = \sum_{k=1}^{26} HA_{A,k}^T$$

4.4 Einzahlungen im Härteausgleich

Gemäss Artikel 19 Absatz 2 FiLaG finanziert der Bund 2/3 der Ausgleichssumme HA_A^T . Das verbleibende Drittel finanzieren alle Kantone zusammen proportional zu den Einzahlungen 2008. Die Einzahlung für den Kanton k im Referenzjahr T beträgt somit:

(113)
$$HA_{E,k}^T = \frac{HA_{E,k}^{2008}}{HA_E^{2008}} \cdot \frac{HA_A^T}{3}$$

Der erste Term entspricht dem Anteil des Kantons k an den gesamten Einzahlungen und der zweite Term entspricht den Einzahlungen aller Kantone in den Härteausgleich im Jahr T.

5 Abfederungsmassnahmen

Die Abfederungsmassnahme richtet sich nach Artikel 19c FiLaG. Sie wird in den Jahren 2021-25 an die ressourcenschwachen Kantone entrichtet. Die Auszahlung erfolgt pro Kopf und nur an diejenigen v Kantone, welche von 2021 bis zum aktuellen Referenzjahr nie ressourcenstark waren. Der Gesamtbetrag F^T für das Referenzjahr T ist in Artikel 19c Absatz 2 FiLaG festgehalten. Der Betrag F^T_r des ressourcenschwachen Kantons r im Jahr T berechnet sich wie folgt:

(114)
$$F_r^T = \frac{e_r^T}{\sum_{r=1}^{\nu} e_r^T} \cdot F^T$$

Der Bruch entspricht dem Anteil der Bevölkerung im Kanton r an der Bevölkerung aller ressourcenschwachen Kantone. Dies ist auch sein Anteil an der Abfederungsmassnahme.

6 Datenengrundlagen und Qualitätssicherung

Der Prozess der Datenerhebung und Qualitätssicherung sowie die entsprechenden Aufgaben der für die Datenerhebung und die Berechnung des Ressourcen- und Lastenausgleichs zuständigen Bundesstellen im Rahmen der Qualitätssicherung sind im Kapitel 3 des Wirksamkeitsberichts dargelegt¹⁹. Hier soll nur auf das Vorgehen bei fehlenden oder nicht verwertbaren Daten des Ressourcenpotenzials und die nachträgliche Fehlerkorrektur eingegangen werden.

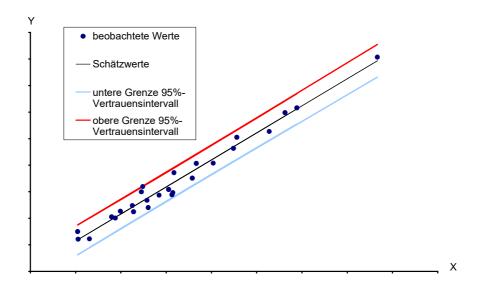
6.1 Vorgehen bei fehlenden oder nicht verwertbaren Daten des Ressourcenpotenzials

Bei fehlerhaften, fehlenden oder nicht weiter verwertbaren Daten zum Ressourcenpotenzial treffen die ESTV und die EFV in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe folgende Massnahmen:

- bei fehlerhaften Datenlieferungen, welche das Ressourcenpotenzial beeinflussen:
 Nachlieferung der korrekten Daten durch die Kantone;
- bei qualitativ ungenügenden, aber weiterverwertbaren Daten: angemessene Korrektur der gelieferten Daten durch die ESTV;
- bei fehlenden oder nicht weiterverwertbaren Daten: Schätzung des Ressourcenpotenzials auf der Basis von standardisierten Berechnungsmethoden durch die EFV. Diese Berechnungsmethoden werden so ausgestaltet, dass Kantone, die keine oder nur ungenügende Daten liefern, gegenüber den korrekt meldenden Kantonen keine Vorteile haben. Die Berechnungsmethoden sind in Artikel 42 FiLaV festgelegt und in Tabelle 7 dieses Berichts dargelegt. Zu diesem Zweck wird für Kantone mit fehlenden oder nicht weiterverwertbaren Daten nicht der eigentliche Schätzwert der Regression, sondern die obere Grenze des 95%-Vertrauensintervalls verwendet. Das Prinzip ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

¹⁹ www.efv.admin.ch ► Themen ► Finanzausgleich ► Wirksamkeitsberichte ► Wirksamkeitsbericht 2016–2019

Abbildung 3 Regressionsanalyse und 95%-Vertrauensintervall



Die detaillierten Schätzmethoden und Testergebnisse bei fehlenden oder nicht weiterverwertbaren Daten werden in einem speziellen Bericht²⁰ dargelegt. Eine Zusammenstellung gibt die nachfolgende Tabelle.

Keine Schätzungen vorgenommen werden bei fehlenden oder nicht verwertbaren Daten zu den Steuerrepartitionen. Anstelle von geschätzten Werten werden in diesem Fall gar keine verbuchten Gutschriften miteinbezogen. Das bedeutet, dass der Abzug beim nicht korrekt meldenden Kanton und die entsprechenden Zuschläge bei den anderen Kantonen entfallen, was einen positiven Effekt auf den Ressourcenindex des nicht korrekt meldenden Kantons hat. Die Nicht-Berücksichtigung wirkt somit automatisch als Sanktion gegen den nicht fristgerecht oder nicht korrekt meldenden Kanton.

www.efv.admin.ch ► Themen ► Finanzausgleich ► Projektphase NFA ► 3 Grundlagen und Erläuterungen ▶ Schätzungen zur Berechnung des Ressourcenpotenzials und des Lastenausgleichs für die Globalbilanz 2004/05.

Tabelle 7 Zusammenfassung: Schätzungen bei fehlenden Daten

Zu schätzende Grösse (abhängige Variable oder Y-Variable)	Erklärende Grössen (unabhängige Variablen oder X-Variablen)	Schätzmethode	Qualität der Schätzung
Massgebendes Einkom- men der natürlichen Personen pro Einwoh- ner	 Massgebendes Einkommen pro Einwohner des Vorjahres Durchschnittliche Wachstumsrate des massgebenden Einkommens pro Einwohner der Schweiz 	Log-lineare Time Series Cross Section Regression eines Datenpanels mit fi- xen Effekten, obere Grenze des 95 %-Vertrau- ens-intervalls	 Fiktives Bsp. fehlende Daten FR 2003 Modell erklärt 97 % der Varianz der zu schätzenden Grösse Koeffizienten für unabhängige Variablen sind signifikant auf dem 0.01%-Niveau
Verhältnis massge- bende quellenbesteu- erte Einkommen und massgebende Einkom- men der natürlichen Personen	 Verhältnis der Summe der Aufenthalter und Kurzaufenthalter zur Summe der niedergelassenen Ausländer und der Schweizer Bevölkerung. Verhältnis der gewichteten Anzahl der Grenzgänger zur Summe der niedergelassenen Ausländer und der Schweizer Bevölkerung; Gewichte = durchschnittliche Gewichtung der Bruttoeinkommen von Grenzgängern gemäss Doppelbesteuerungsabkommen (vgl. Entwurf FiLaV), Gewicht für Kanton mit fehlenden Daten = Faktor Gamma. Inverser Wert des massgebenden Einkommens der natürlichen Personen pro Einwohner 	Ordinary Least Squares Regression (OLS-Regres- sion), obere Grenze des 95 %-Vertrauens-intervalls	 Bsp. fehlende Daten AG 2003: Modell erklärt 97 % der Varianz der zu schätzenden Grösse Koeffizienten für unabhängige Variablen sind signifikant auf dem 0.01 %-Niveau
Reinvermögen pro Ein- wohner	Steuerkraft des Reinvermögens (Einnahmen Ver- mögenssteuer pro Kopf dividiert durch durch- schnittliche Vermögenssteuerbelastung)	Ordinary Least Squares Regression (OLS-Regres- sion), obere Grenze des 95 %-Vertrauens-intervalls	Bsp. nicht weiterverwertbare Daten VD 2003:Modell erklärt 88 % der Varianz der zu schätzenden Grösse

Zu schätzende Grösse (abhängige Variable oder Y-Variable)	Erklärende Grössen (unabhängige Variablen oder X-Variablen)	Schätzmethode	Qualität der Schätzung
	 Produkt aus massgebendem Einkommen pro Ein- wohner und inverser durchschnittlicher Vermögens- steuerbelastung = Indikator für die Standortattrakti- vität für die Vermögensbildung 		Koeffizienten für unabhängige Vari- ablen sind signifikant auf dem 0.01 %-Niveau
Gewinne der juristi- schen Personen Schritt 1: vollständig be- steuerte Gewinne pro Einwohner	 Einnahmen Ertragssteuer pro Einwohner Proxy-Variable für Steuerbelastung: Verhältnis Einnahmen Ertragssteuer zu Gewinn gemäss direkter Bundessteuer 	Weighted Least Squares Regression, obere Grenze des 95 %-Vertrauensinter- valls	 Fiktives Bsp. fehlende Daten SZ 2003 Modell erklärt 92 % der Varianz der zu schätzenden Grösse Koeffizienten für unabhängige Variablen sind signifikant auf dem 0.01 %-Niveau
Gewinne der juristi- schen Personen Schritt 2: Massgebende Gewinne pro Einwohner	 Geschätzte vollständig besteuerte Gewinne pro Einwohner gemäss Schritt 1 Gewinne gemäss direkter Bundessteuer pro Einwohner Betafaktor für gemischte Gesellschaften 	Lineare Funktion	Fiktives Bsp. fehlende Daten SZ 2003: Modell erklärt 96 % der Varianz der zu schätzenden Grösse
Gewinne gemäss direk- ter Bundessteuer pro Einwohner	 Gewinne gemäss direkter Bundessteuer pro Einwohner des Vorjahres Durchschnittliche Wachstumsrate der Gewinne gemäss direkter Bundessteuer pro Einwohner der Schweiz 	Log-lineare Time Series- Cross Section Regression eines Datenpanels mit fi- xen Effekten, obere Grenze des 95 %-Vertrau- ensintervalls	 Fiktives Bsp. fehlende Daten SZ 2003: Modell erklärt 91 % der Varianz der zu schätzenden Grösse Koeffizienten für unabhängige Variablen sind signifikant auf dem 0.01 %-Niveau

6.2 Nachträgliche Fehlerkorrektur

Nach Artikel 9a Absatz 2 FiLaG werden fehlerhafte Ausgleichszahlungen nachträglich berichtigt, wenn der Fehler auf einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Daten beruht und für mindestens einen Kanton mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden ist. Die Korrektur erfolgt für Fehler im Bereich des Ressourcen- oder Lastenausgleichs spätestens dann, wenn das vom Fehler betroffene Bemessungsjahr zum letzten Mal zur Berechnung der Ausgleichszahlungen eines Referenzjahres verwendet wird. Das Vorgehen wird in einem separaten Bericht²¹ detailliert beschrieben. Dieser Abschnitt stelle eine Zusammenfassung dar.

Nach Artikel 42a FiLaV wird mit der so genannten «Erheblichkeitsgrenze» festgelegt, wann eine rückwirkende Fehlerkorrektur «erhebliche finanzielle Auswirkungen» hat. Die Erheblichkeitsgrenze EG^t bezieht sich auf die Ausgleichszahlungen im Jahr t und entspricht 0,17 Prozent des durchschnittlichen Pro-Kopf-Ressourcenpotenzials der Schweiz:

(115)
$$EG^t = 0.0017 \cdot rp_{CH}^t$$

Das Resultat ist ein gesamtschweizerisch einheitlicher Frankenbetrag pro Einwohner. Verändert sich die Ausgleichszahlung durch die Fehlerkorrektur in einem oder mehreren Kantonen um mindestens diesen Betrag, so wird eine nachträgliche Fehlerkorrektur durchgeführt. Die Erheblichkeitsgrenze wurde so festgelegt, dass sie im Jahr 2015 rund 50 Franken betrug. Diese Grenze verändert sich jährlich automatisch im Gleichschritt mit dem durchschnittlichen Pro-Kopf-Ressourcenpotenzial der Schweiz. Die Erheblichkeitsgrenze pro Kanton als absoluter Wert ergibt sich durch Multiplikation des Frankenbetrags mit der Einwohnerzahl des Kantons.

$$(116) EG_k^t = EG^t \cdot e_k^t$$

Die Ausgleichszahlungen werden nur für Referenzjahre berichtigt, in denen in mindestens einem Kanton der Mindestbetrag erreicht wurde.

Wenn ein Fehler im Jahr des Berechnungsprozesses T-1 des Referenzjahres T entdeckt wird und er gemäss Artikel 9a Absatz 2 FiLaG die Bemessungsjahre T-6, T-5 und/oder T-4 betrifft, dann muss untersucht werden, ob eine nachträgliche Fehlerkorrektur notwendig ist. Dabei sind die Ausgleichszahlungen für die folgenden Referenzjahre neu zu rechnen:

²¹ www.efv.admin.ch ► Themen ► Finanzausgleich ► Dokumentation ► Vorgehen bei einer nachträglichen Berichtigung von Ausgleichszahlungen.

Tabelle 8 Nachträgliche Fehlerberichtigung im Referenzjahr T

Fehler im Bemes- sungsjahr	Beispiel Bemes- sungsjahr	Betroffene Referenz- jahre	Beispiel Referenzjahre
T-6	2016	T, T-1, T-2	2022, 2021, 2020
T-5	2017	T, T-1	2022, 2021
T-4	2018	Т	2022

Das Referenzjahr T-3 (im Beispiel 2019) kann im Jahr, in dem die Ausgleichszahlungen des Referenzjahrs T (2022) berechnet werden, nicht mehr korrigiert werden.

Wenn nun AE_k^t den effektiv erfolgten Ausgleichszahlungen und AK_k^t den korrigierten Ausgleichszahlungen des Kantons k im Jahr t entspricht, dann beträgt der Fehler $AE_k^t - AK_k^t$.

Das Referenzjahr t wird somit korrigiert, wenn für mindestens einen Kanton gilt:

$$(117) \qquad |AE_k^t - AK_k^t| \ge EG_k^t$$